

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen des Bayerischen Landtags

Ein hundertzweiundsechzigste öffentliche Sitzung

Nr. 162

Dienstag, den 16. Mai 1950

VI. Band

	Seite		Seite
Geschäftliches	421, 422, 426, 442	5. Heilbronner Weg im Oberstdorfer Berggebiet; hier: Gefahr der Sperrung Bauer Hansheinz (SPD)	427
Glückwünsche zum 65. Geburtstag des Vize-präsidenten Konrad Kühler	421	Dr. Anermüller, Staatsminister	428
Auskunft aus Anlaß der Erklärung der sowjet- amtlichen Nachrichtenagentur TASS über den Abschluß der Rückführung der deutschen Kriegs- gefangenen aus der Sowjetunion	421	6. Staatskredite oder Staatsbürgschaften für Kleinindustrie und Handwerk in Bayern Bodesheim (FDP)	428
Geschäftliche Behandlung der Initiativgesetze- entwürfe		Dr. Seidel, Staatsminister	428
1. Schefbeck und Genossen betr. Gesetz zur Wiederherstellung des Fremdenverkehrs und des Hotelgewerbes (Beil. 3717)	422	7. Verhalten des früheren Angestellten des Wirtschaftsministeriums Huber-Hobruk bei Auftragerteilungen Bodesheim (FDP)	428
2. Trettenbach — im Auftrag des Sozialpoli- tischen Ausschusses — betr. Betriebsräte- gesetz	422	Dr. Seidel, Staatsminister	429
Bekanntgabe des — ohne Erhebung von Ein- wendungen gefassten — Senatsbeschlusses zum Urlaubsgesetz (Anl. 65)	423	8. Fehlen von Geschichtslehrbüchern in den Volks- und Mittelschulen von Aneroingen (SPD)	429
Mündliche Anfragen gemäß § 44 Abs. 2 der Geschäftsordnung		Dr. Sattler, Staatssekretär	429
a) Nachträglich beantwortet:		9. Befürchtung einer Zusammenarbeit zwischen dem „Bayern-Kurier“ und dem „Bayerischen Staatsanzeiger“ von Aneroingen (SPD)	429
1. Umfang und Verteilung der ERP-Mittel (Abg. Weidner, FDP, 157. Vollziehung, Seite 276)		Dr. Chod, Ministerpräsident	429
Dr. Seidel, Staatsminister	423	10. Fortsetzung der Wasserleitungsbauten durch das Landesamt für Wasserwer- sorgung im Jurawasserversorgungsgebiet Ortloph (CSU)	429
Dr. von Prittwitz (CSU), zur Geschäfts- ordnung	426	Dr. Müller, Staatssekretär	429
2. Tierseuchenkasse (Abg. Kiene, SPD, 157. Vollziehung, Seite 281)		11. Luitpoldhütte in Amberg; hier: Ver- wendung von Gußrohren an Stelle von Stahlrohren für den Bau von Wasser- leitungen Piehler (SPD)	429
Dr. Anermüller, Staatsminister	426	Dr. Seidel, Staatsminister	430
b) Neu gestellt:		12. Chirurgische Klinik an der Nußbaum- straße in München; hier: Schutträumung und Wiederaufbau der zerstörten Teile Dr. Winkler (CSU)	430
3. Entwurf eines Gesetzes über den Waffen- gebrauch der Polizei Ritter von Rudolph (SPD)	426	Fischer, Staatssekretär	430
Dr. Anermüller, Staatsminister	426	13. Firma CEFAK in Kempten/Allgäu; hier: Abgleichung von Einbauwerten	
4. Gelände des ehemaligen Truppen- übungsplatzes Hammelburg; hier: Sied- lerstelle Bonnland Bauer Hansheinz (SPD)	426		
Dr. Schlögl, Staatsminister	427		

Seite		Seite
der Betriebenen in fremden Grundstücken		
Noste (FFG)	430	Senats vom 17. Februar 1950 zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen (Beil. 3757)
Dr. Chard, Ministerpräsident	431	D. Strathmann (CSU), Berichterstatter
14. Flüchtlingsbetriebe; hier: Mangelnde Bereitwilligkeit der Banken — trotz Ausfallbürgschaft des Staates — zur Realisierung von Kreditansuchen		Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Beil. 3758)
Noste (FFG)	431	Drechsler (CSU), Berichterstatter
Dr. Seidel, Staatsminister	431	Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag Dr. Hoegner und Genossen betr. Gesetzentwurf über die Einsetzung von Friedensrichtern (Beilage 3760)
15. Klagen der Bauernschaft in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz über die Verdoppelung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft		Zietzsch (SPD), Berichterstatter
Kübeler (CSU)	431	Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Rechtsanwalts Dr. Seidel in München in Sachen Feitenhansl auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 2 des Gesetzes Nr. 83 über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, 16. Oktober 1947 — GBBl. S. 192 — (Beil. 3761)
Dr. Schlägl, Staatsminister	431	Schesbeck (CSU), Berichterstatter
16. Ruinöser Zustand der Bundesstraße 20 im Abschnitt Oberschneiding bis Gannacker; Verfall der Notbrücke in Landau-Iller an der Bundesstraße 20; Wiederherstellung der zerstörten eisernen Illerbrücke		Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Rechtsanwalts Dr. Schneider in Ansbach und weiterer Antragsteller auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Rechtsanwaltsordnung 1946 (Beil. 3762)
Kübeler (CSU)	431	Schesbeck (CSU), Berichterstatter
Fischer, Staatssekretär	432	Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Verwaltungsgerichtsdirektors beim Verwaltungsgericht München Dr. v. Wehner auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 7 der Postzollordnung — RMBl. S. 45 — (Beil. 3763)
17. Klagen des selbständigen Handwerks über ungefundene Konkurrenz durch Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden, Bauräte, Kreisbaumeister usw.		Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter
Schmid Karl (CSU)	432	Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Verwaltungsgerichtsdirektors beim Verwaltungsgericht München Dr. v. Wehner auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 7 der Postzollordnung — RMBl. S. 45 — (Beil. 3763)
Fischer, Staatssekretär	432	Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter
18. Abbruchverbot für historisch und kulturhistorisch wichtige Baudenkmäler; hier: Nichtbeachtung einschlägiger Landtagsbeschlüsse		Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Ökonomierats Georg Stegmann, Bauer in Engishausen, Landkreis Illertissen, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I S. 887), der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876) und des Beschlusses des Bayerischen Landtags über den Vollzug der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 2. Juni 1949 — StA. Nr. 26/49 vom 1. Juli 1949 S. 7 — (Beilage 3764)
Dr. Rief (FFG)	432	Schesbeck (CSU), Berichterstatter
Dr. Chard, Ministerpräsident	432	
19. Entnahme von Trinkwasser aus dem Fluss Püttbach in der Gemeinde Lüchersfeld in der Fränkischen Schweiz; Seuchengefahr		
Hagen Lorenz (SPD)	433	
Dr. Untermüller, Staatsminister	433	
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Beil. 3755)		
Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter	434	
Dr. Lacherbauer (CSU)	434	
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Beschluss des Senats zum Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern (Beil. 3756)		
Geißfried (SPD), Berichterstatter	435	
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Beschluss des		

	Seite
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag Scheßbeck betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Regelung der Holznutzungsrechte (Beil. 3765)	
Scheßbeck (CSU), Berichterstatter	442
Nächste Sitzung	442

Die Sitzung wird um 15 Uhr 14 Minuten durch den Präsidenten Dr. Stang eröffnet.

Präsident Dr. Stang: Ich eröffne die 162. Sitzung des Bayerischen Landtags.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt beziehungsweise verlaubt die Abgeordneten Ammann, Endemann, Dr. Franke, Dr. Hundhammer, Pabstmann, Dr. Rindt, Stock.

Unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bittet der Herr Abgeordnete Dr. Rindt, der sich einer längeren Krankenhausbehandlung unterziehen mußte, um eine Verlängerung seines Urlaubs. Ich schlage dem Hause vor, ihm Urlaub bis 30. Juni 1950 zu bewilligen. — Das Haus ist damit einverstanden; ich stelle das fest.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Am gestrigen Tage, Montag, den 15. Mai, konnte das verehrte Mitglied unseres Hauses Herr Vizepräsident Kübler auf 65 Jahre durchmesserter Lebensbahn zurückblicken. Aus dieser Tatsache schöpfe ich den freudigen und willkommenen Anlaß, dem verehrten Herrn Vizepräsidenten Worte ehrenden Gedankens zu widmen und ihm im Namen des ganzen Hauses die herzlichsten Glückwünsche für sein Wohlergehen, insbesondere für den Fortbestand seiner körperlichen und geistigen Frische auszusprechen.

(Beifall.)

Konrad Kübler steht schon fast 40 Jahre im öffentlichen und politischen Leben. Er hat stets das Bestreben gehabt, sein Wissen und Können durch Teilnahme an fachlichem Unterricht und durch den Besuch von Volks- hochschulkursen zu vermehren und seinen geistigen Gesichtskreis zu erweitern. Zu diesem Zweck und Ziel waren ihm die zahlreichen Reisen, die er in vieler Völker Länder unternommen hat, ein vorzügliches Mittel. Er ist in alle Erdteile mit Ausnahme Australiens gekommen. Auf ihn kann man also das Wort Homers anwenden: „Vieler Menschen Städte sah er und lernte ihre Lebens- und Sinnesart kennen“. Aber auch das andere Wort, das Homer über Odysseus gesagt hat, gilt von diesem Mann: „Viele Leiden hat er erduldet in seinem Herzen“.

Konrad Kübler ist ein erbitterter, vielleicht einer der erbittertesten Gegner und Kämpfer gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft gewesen.

(Bravo!)

Am 10. März 1933 wurde er verhaftet; er wanderte durch 5 Gefängnisse in das Konzentrationslager nach Dachau. Als dann nach dem 20. Juli 1944 viele Politiker, die im Gegensatz zu dem nazistischen System standen, in die Konzentrationslager gehen mußten, erfuhr er neues

schweres Leid; er wurde damals in das Konzentrationslager Flossenbürg, eines der gefürchtetesten Lager, verbracht und mußte dort viel Schlimmes erdulden. Wiederholt hat er sich dort vom Tode bedroht gesehen.

Der Jubilar ist dann nach dem Zusammenbruch, als es galt, wieder einen neuen Staat aufzubauen, durch das Vertrauen des damaligen Herrn Ministerpräsidenten Dr. Hoegner in das Vorparlament, in den Bayerischen Beratenden Landesausschuß berufen worden; im Juni 1946 wurde er in die Verfassunggebende Landesversammlung und im Dezember 1946 in den Landtag gewählt, dessen II. Vizepräsident er geworden ist.

Konrad Kübler hat aber auch im geschäftlichen und wirtschaftlichen Leben schwere Schädigungen erlitten, indem ihm seine Presse genommen wurde; heute noch ist dieses Unrecht, wie er sagt, nicht wieder gutgemacht.

Die ganze Arbeitskraft unseres verehrten Vizepräsidenten Kübler gehört dem Bayerischen Landtag, seinem Geschäft und vor allem auch der Tätigkeit im Bayerischen Roten Kreuz, zu dessen Landesvorstandshaft er gehört, ebenso wie er ja auch Kreisvorsitzender des BRK geworden ist.

Ich glaube, in Ihrer aller Sinn zu handeln, wenn ich dem verehrten Vizepräsidenten aus Anlaß seines 65. Geburtstags nochmals die herzlichsten Wünsche des ganzen Hauses zum Ausdruck bringe und vor allem den Wunsch betone, daß er alle Stürme des Lebens, die noch über ihn hereinbrechen, ebenso siegreich bestehen möge wie die bereits durchgefämpften und überstandenen.

(Lebhafte Beifall auf allen Seiten des Hauses.)

Kübler (CSU): Herr Präsident! Ich danke Ihnen recht herzlich für Ihre Glückwünsche. Ich werde mich bemühen, den schönen Gedanken, denen wir dienen, auch weiterhin Geltung zu verschaffen.

Präsident Dr. Stang: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Seit unserer letzten Sitzung hat ein neuer furchtbarer Schlag das deutsche Volk getroffen: die Erklärung der sowjetischen Nachrichtenagentur TASS, daß die Rückführung der deutschen Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion beendet sei.

Da nach wie vor noch viele Hunderttausende Kriegsgefangener und Zivilinternierter im Osten sehnsüchtig in Deutschland erwartet werden und alle Welt um das tragische Fehlen dieser vielleicht eineinhalb Millionen deutscher Menschen weiß, konnte es nicht anders sein, als daß diese ungeheuerliche Meldung der TASS mit einem Aufruf der Bestürzung und des Entsetzens aufgenommen wurde. Dies ist nicht nur in der Bundesrepublik, in flammenden Protesten der Bundesregierung, des Bundestags, des Bundesrats und mehrerer deutscher Landtage, in der Presse und in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gekommen, Protesten, in denen das schwerbeleidigte Menschenrecht seine Stimme erhob und die Wahrheit über das Schicksal der in Russland Zurückgehaltenen forderte, es hat auch im Ausland einen mächtigen Widerhall von einer niemals zuvor erlebten Einmütigkeit gefunden. Zuletzt haben die drei in London versammelten Außenminister der USA, Großbritanniens und Frankreichs ihre tiefe Betroffenheit über die sowjetische Erklärung und ihren Willen kundgetan, alle notwendigen Schritte zur

(Präsident Dr. Stang)

Aufklärung des Schicksals der noch nicht zurückgekehrten Kriegsgefangenen und Zivilinternierten und zur Heimführung einer möglichst großen Zahl von ihnen zu unternehmen. Somit vereinigt sich, fünf Jahre nach Beendigung des Waffengangs, die ganze westliche Kulturwelt im Namen von Recht und Menschlichkeit gegen eine geheime Form der Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln, wie sie selbst die düsterste und verzweifelste Auffassung von den sittlichen Zuständen in der Welt nicht für vorstellbar gehalten hätte.

Das deutsche Volk hat in und nach dem Krieg unendlich viel gelitten. Am 8. Mai 1945 schwiegen die Waffen. Aber bis heute haben wir noch keinen Frieden, keinen Rechtszustand, wie er notwendig wäre, gefunden. Im Vertrauen auf die Achtung wenigstens der primitivsten Grundsätze der Menschlichkeit durfte unser Volk sich der berechtigten Hoffnung hingeben, daß der beispiellos langen Gefangenschaft und dem vielfach bitter harten Schicksal seiner in Rußland gefangenen Männer und Frauen nun ein Ende gesetzt werde, daß nach einer seelisch kaum noch zu ertragenden Zeit des Wartens, des Hangens und Bangens nun endlich der Tag gekommen sein werde, da nach so schmerzvoller Trennung alle noch Lebenden in die Arme ihrer Lieben heimkehren dürfen.

Nun aber zeigt es sich, daß unser Leid noch immer kein Ende nehmen, daß das bisher erduldete vermeintliche Höchstmaß an mitleidloser Härte noch übertrffen werden soll und daß abseits jeder Bahn von Gerechtigkeit und Menschlichkeit viele Hunderttausende deutscher Menschen mit brutaler Willkür grausam und barbarisch als rechtlose Arbeitslaven zurückgehalten werden sollen.

Dieses abgrundtiefne neue Leid unseres Volkes ergreift bis ins Innerste auch die Mitglieder des Bayerischen Landtags und zwingt sie zu der beschwörenden Bitte an die Bundesregierung, an die Regierungen der Besatzungsmächte und darüber hinaus an alle Völker, die sich durch ein Weltgewissen und durch die Gesetze der Kultur verbunden fühlen, auf jedem nur gangbaren Wege alles zu tun, um Klarheit und Wahrheit über den Verbleib der vielen Hunderttausenden von Männern und Frauen zu schaffen, die uns noch vorerthalten werden, und auch diesen Unglüdlichen den Weg in die Freiheit und Heimkehr zu öffnen.

Mit besonderer Genugtuung darf ich feststellen, daß die Heimkehrer, die aus eigener Anschauung und eigenem Erleben die Zustände in Sowjetrußland kennen, es sich eine besondere Sorge sein ließen, bei uns für ihre Brüder und Kameraden einzutreten. In dieser Frage gibt es zwischen den Parteien keine trennenden Schranken. Wir fühlen uns alle eins in dem Wunsche, daß diesem allen Geboten der Menschlichkeit hohnsprechenden Zustand ein Ende gesetzt werde. Es findet deshalb wohl unser aller bereitwilligste Zustimmung, daß eine Fraktion dieses Hauses, die sozialdemokratische Fraktion, in dieser die deutsche Seele wahrhaft aufwühlenden Angelegenheit einen Antrag folgenden Wortlauts eingebracht hat:

Der Landtag wolle beschließen:

Die bayerische Öffentlichkeit hat von der Erklärung der amtlichen sowjetischen Presseagentur

TASS, daß die Rückführung sämtlicher deutscher Kriegsgefangenen nunmehr abgeschlossen sei, mit Erschütterung und Empörung Kenntnis genommen. Nach amtlichen deutschen Angaben müssen sich in Sowjetrußland noch mehr als eine Million deutscher Kriegs- und Zivilgefangener befinden.

Der Bayerische Landtag ruft das Weltgewissen an und bittet die Vereinten Nationen im Namen der verzweifelten deutschen Mütter und Frauen, alle Anstrengungen zu machen, um die Wahrheit festzustellen und noch zurückgehaltenen Gefangenen die Heimkehr zu ermöglichen.

Meine Damen und Herren! Ich darf wohl ohne eine Debatte und ohne eine formelle Abstimmung diesen Antrag als Kundgebung des einmütigen Willens der bayerischen Volksvertretung für angenommen erklären. — Gegen diese meine Auffassung erhebt sich kein Widerspruch; der Beschuß des Hauses ist einstimmig gefaßt.

Auch darf ich mich für ermächtigt halten, den Wortlaut dieser Kundgebung des Bayerischen Landtags zusammen mit dem Herrn Ministerpräsidenten in einer persönlichen Botsprache dem amerikanischen Herrn Land Commissioner zu überreichen mit der Bitte, für ihre Weiterleitung Sorge zu tragen.

Zum Zeichen des Protestes gegen diese dem deutschen Volke zugefügte Unmenschlichkeit, als stillen Gruß an die in der Sowjetunion widerrechtlich Zurückgehaltenen und als Ausdruck tiefen Mitgefühls für die in der Heimat von Sehnsucht und Herzleid verzehrten Angehörigen der vergeblich Erwarteten schlage ich dem Hause vor, vor der Aufnahme unserer Beratungen in eine Pause von fünf Minuten einzutreten. — Das Haus stimmt meinem Vorschlag zu.

(Stürmische, sich immer wieder erneuernde allgemeine Zustimmung.)

(Die Sitzung wird um 15 Uhr 31 Minuten unterbrochen.)

Die Sitzung wird um 15 Uhr 40 Minuten durch den Präsidenten Dr. Stang wieder aufgenommen.

Präsident Dr. Stang: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Ich habe dem hohen Hause zunächst mitzuteilen, daß die Staatsregierung dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts zugeleitet hat. Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen, dem dieser Gesetzentwurf überwiesen wurde, hat ihn bereits behandelt; er steht auf der Tagesordnung unserer heutigen Sitzung.

Aus der Mitte des Hauses sind folgende Initiativvorschläge vorgelegt worden:

1. vom Abgeordneten Schebesch und Genossen ein Gesetzentwurf zur Wiederherstellung des Fremdenverkehrs und des Hotelgewerbes.

Ich habe den Entwurf dem Wirtschaftsausschuß überwiesen.

2. vom Abgeordneten Trettenbach im Auftrag des sozialpolitischen Ausschusses der Entwurf eines Betriebsratgesetzes.

(Präsident Dr. Stang)

Nachdem dieser Gesetzentwurf bereits eingehend im sozialpolitischen Ausschuß behandelt wurde, ist noch seine Beratung im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen notwendig. — Das Haus nimmt davon Kenntnis.

Der Präsident des Bayerischen Senats teilt mit, daß der Senat gegen das Urlaubsgesetz keine Einwendungen erhebt. Auch hiervon nimmt das Haus Kenntnis.

Wir treten nun in die Beratung der Gegenstände der Tagesordnung ein. Ich rufe auf:

Mündliche Anfragen gemäß § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

Von früheren Anfragen sind zwei noch nicht erledigt. Die eine ist die Anfrage des Abgeordneten Weidner, die sich auf die ERP-Mittel bezieht. Die Anfrage wird vom Herrn Staatsminister für Wirtschaft Dr. Seidel beantwortet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Seidel, Staatsminister: Als vor zwei Jahren im Frühjahr 1948 der Marshallplan anlief, konzentrierte sich die Hoffnung der Allgemeinheit auf Lebensmittel- und Rohstofflieferungen. Für das hungrnde Volk war damals der Marshallplan eine große Hoffnung. Heute spricht man nur noch selten von diesen Gütern, die in kaum abgeschwächtem Maße auch jetzt noch fließen. Heute ruft dagegen die Wirtschaft nach den Investitionskrediten, die sich im Zusammenhang mit den Einfuhren aus dem Marshall-Plan ergeben. Diese Wandlung in der allgemeinen Beurteilung des Marshall-Plans und der Marshall-Hilfe ist bedeutungsvoll und ein wichtiges Argument für den bereits erzielten Erfolg. Denn der Ruf nach Investitionskrediten ist immer ein Hinweis auf eine sich ausdehnende Wirtschaft. Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist die Anfrage des Herrn Abgeordneten Weidner besonders bedeutungsvoll. Die Frage, wie viele ERP-Mittel nach Bayern geflossen sind, von wem und nach welchen Prinzipien sie verteilt wurden, kann nicht beantwortet werden, ohne daß man sich der Idee des Marshall-Plans erinnert. Man sollte nicht so viel in Abkürzungen reden, dann würde vieles leichter verständlich sein. ERP heißt in unsere Sprache übersetzt: Europäisches Wiederaufbauprogramm. Alle Probleme, die mit diesem Programm entstehen, kommen sie nun von der Güterseite her durch die Einfuhr von landwirtschaftlichen oder industriellen Waren oder durch die Bereitstellung von Kreditmitteln aus den sogenannten Gegenwert-Fonds, oder wie man sie englisch nennt: Counterpart Funds, müssen unter dem Gesichtspunkt des friedlichen Wiederaufbaus Europas gesehen werden und erst in zweiter Linie unter dem Aspekt, welche Bedeutung der Marshall-Plan in nationaler oder gar regionaler Beziehung hat. Ich will damit sagen, daß eine Betrachtung des Europa-Hilfsprogramms unter ausschließlich bayerischem Gesichtspunkt nur bedingt möglich ist.

Ich darf Ihr Einverständnis voraussetzen, wenn ich die drei Punkte der Anfrage des Herrn Abgeordneten Weidner in umgekehrter Reihenfolge beantworte; denn der Fluß von ERP-Gegenwertmitteln nach Bayern ist eine Folge der Prinzipien, nach denen die ERP-Mittel

auf die einzelnen Wirtschaftszweige verteilt werden, um eine Gesundung der gesamten westdeutschen und europäischen Wirtschaft herbeizuführen.

Über das Wesen der ERP-Gegenwertmittel bestehen in der breiten Öffentlichkeit noch sehr unklare Vorstellungen, die manchmal dazu führen, daß der deutschen Verwaltung mehr Schuld an dem akuten Kapitalmangel aufgeburdet wird, als gerecht ist. Allerdings muß ich bemerken, daß die deutsche Öffentlichkeit in dieser Kritik oft durch unberechtigte Äußerungen maßgeblicher Mitglieder der Besatzungsmacht gestärkt wird.

Das amerikanische Auslandshilfegesetz vom Jahre 1948, das die rechtliche Grundlage für den Marshall-Plan bildet, sieht vor, daß jedes an der Europa-Hilfe teilnehmende Land den Gegenwert der Lieferungen und Leistungen auf ein ERP-Sonderkonto einzahlt. In Westdeutschland waren für die Bedienung und Verwendung dieses Sonderkontos bis zum 15. Dezember 1949 die Besatzungsmächte verantwortlich. Am 15. Dezember 1949 wurde das „Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika“ geschlossen, das insbesondere in der Frage des Eigentums an den Gegenwert-Fonds zu einer weiteren Klärung führte. Es ist heute die nicht ganz unbestrittene, aber immerhin allgemeine Einschauung, daß das Eigentum an den Gegenwertmitteln des ERP-Sonderkontos der Bundesrepublik zusteht, was jedoch — und darauf bitte ich besonders zu achten — nicht bedeutet, daß der Bund auch in der Verfügungsgewalt über diese Gegenwertmittel frei ist. Jahr für Jahr hat der Bund einen Plan der beabsichtigten Verteilung der Investitionskredite aufzustellen und der ECA-Sondermission der Vereinigten Staaten vorzulegen. Nach Fühlungnahme mit der europäischen Wirtschaftsorganisation für den Marshall-Plan in Paris, der sogenannten OEEC, und mit der Marshall-Plan-Verwaltung (ECA) in Washington erteilt die Sondermission dann ihre Zustimmung zu der geplanten Verwendung und gibt die einzelnen von der Bundesregierung beantragten Tranchen aus dem ERP-Sonderkonto frei.

Ich muß es mir leider versagen, Ihnen die Höhe des ERP-Sonderkontos mitzuteilen. Ich bin dazu außerstande, und es wird Ihnen auch niemand eine offizielle Auskunft über diese Höhe geben können. **Geheimhaltungsvorschriften**, die eng mit dem Bankgeheimnis zusammenhängen, hindern daran. Eine gewisse Vorstellung dürfte Ihnen jedoch die Feststellung vermitteln, daß bis zum 31. März 1950 Güter im Werte von 652,5 Millionen Dollar in das Bundesgebiet eingeflossen sind. Die Freigabe der ERP-Mittel ist langsam und zögernd vor sich gegangen. Erst im Dezember 1949 ist die erste Tranche in Höhe von 1036 Millionen D-Mark grundsätzlich genehmigt worden. Bis heute ist aber ein Restbetrag von 86 Millionen D-Mark noch nicht freigegeben. Alles, was an anderen Erklärungen darüber vorliegt, entspricht nicht den Tatsachen, ob es nun von deutscher oder von amerikanischer Seite kommt.

Im einzelnen werden diese 1036 Millionen D-Mark auf folgende Wirtschaftszweige verteilt: Energieprojekte 220 Millionen D-Mark, Gas und Wasser 37 Millionen D-Mark, Landwirtschaft, Ernährung und Fischerei 123,5 Millionen D-Mark, Schiffsbau, Transport- und Fernsprechverbindungen 62 Millionen D-Mark, Woh-

(Dr. Seidel, Staatsminister)

nungsbau mit Ausnahme von Berlin 81,5 Millionen D-Mark, Wohnungsbau in den Westsektoren Berlins 50 Millionen D-Mark, allgemeine Industrie 312 Millionen D-Mark und Kohlenbergbau einschließlich des Bergarbeiterwohnungsbau 150 Millionen D-Mark.

Inzwischen hat die Bundesregierung die ECA-Sondermission um Freigabe einer zweiten Tranche aus ERP-Gegenwertmitteln in Höhe von insgesamt 1150 Millionen D-Mark gebeten. Es liegen noch keine Nachrichten vor, ob mit einer baldigen Genehmigung des Antrags zu rechnen ist.

Mit der Genehmigung der einzelnen beantragten Tranchen ist jedoch der Einfluß der Besatzungsmacht auf die Verwendung der ERP-Gegenwertmittel keineswegs zu Ende. Die ECA-Sondermission nimmt darüber hinaus zu jedem einzelnen Projekt, das aus ERP-Mitteln finanziert werden soll, Stellung und behält sich die letzte Entscheidung vor. Durch diesen Verfügungsvorbehalt üben die Vereinigten Staaten von Amerika einen maßgeblichen Einfluß auf die Investitionspolitik der Bundesrepublik aus, allerdings unter dem Gesichtspunkt der Förderung europäischer Ziele.

Als vor zwei Jahren der Marshallplan anlief, war man sich auf amerikanischer wie auf deutscher Seite darüber im klaren, daß zunächst die größten Engpässe beseitigt werden mußten. Diese Engpässe befanden sich damals auf dem Gebiete der Kohle, des Eisens und der Energie. Wir hatten aber auch Engpässe bei Halbfabrikaten und bei Konsumgütern, deren Mangel die Leistung unserer Arbeiterschaft in gefährlichem Maße beeinflußte. Sie können sich sicherlich noch an die lebhafte Diskussion erinnern, die damals in diesem Zusammenhang entstand.

Heute können wir feststellen, daß sich allmählich eine grundlegende Umschichtung in der Politik der Zuteilung der ERP-Mittel auf Grund des Erfolges des Marshall-Plans vollzieht. Nicht mehr Engpässe sind zu beseitigen, sondern es sollen solche Fertigungen durch Zuteilung von Marshall-Plan-Mitteln gefördert werden, die eine Erhöhung des Exports namentlich in den Dollarraum erwarten lassen. Auch die Marshall-Plan-Verwaltung in Washington hat unmöglich verständlich die Arbeitsgemeinschaft der Marshall-Plan-Staaten in Paris in letzter Zeit wiederholt auf diese Notwendigkeit aufmerksam gemacht.

Wenn ich vorhin darauf hingewiesen habe, daß regionale Gesichtspunkte im Rahmen der Verteilung der ERP-Mittel zwangsläufig eine nachgeordnete Rolle spielen müssen, so besteht dennoch das Bestreben bei der deutschen ERP-Planung, eine enge Zusammenarbeit zwischen Ländern und Bund herzustellen. Die globalen Zuteilungen an die einzelnen Wirtschaftszweige, wie zum Beispiel Industrie, Bergbau, Landwirtschaft, Verkehr usw. im Rahmen der verschiedenen Tranchen werden von einem Ausschuß der Bundesregierung vorgenommen, in dem nicht nur die einzelnen Staatssekretäre der Bundesministerien Sitz und Stimme haben, sondern auch Vertreter der wirtschaftlich bedeutendsten Länder der Bundesrepublik. Ich habe die Ehre, das Land Bayern in diesem Ausschuß zu vertreten. Die Einzelprojekte, für die eine etwaige Zuweisung von ERP-Mitteln in Frage kommt, wurden bisher in enger Zu-

sammenarbeit zwischen den Industrieabteilungen der Länderministerien und der Planungsabteilung des Bundeswirtschaftsministeriums in der sogenannten Kapitalmarkt-Empfehlungsliste festgelegt, wobei volkswirtschaftliche Gesichtspunkte die maßgebliche Rolle spielten. Ich habe früher schon auf diese Kapitalmarkt-Empfehlungsliste hingewiesen.

Wird nun eine Tranche freigegeben, so stellt der Investitionsausschuß des Bundeswirtschaftsministeriums, in dem ebenfalls sämtliche Länder vertreten sind, zum Beispiel für industrielle Projekte eine sogenannte Extractliste auf, die der Kreditanstalt für Wiederaufbau, also der Wiederaufbaubank, zugeleitet wird. Die Extractliste stellt jedoch nur ein Bußgeld dar, aus dem eine Auswahl der einzelnen Projekte möglich ist. Natürlich hängt die Finanzierung der in der Vorschlagsliste enthaltenen Vorhaben von dem Vorhandensein genügender ECA-Mittel ab. Man könnte nun hier eine Möglichkeit sehen, sozusagen im letzten Stadium der Zuweisung der ERP-Gelder, nämlich dann, wenn die Banken eingeschaltet werden, eine Mißachtung berechtigter Länderforderungen herbeizuführen. Die bisherige Zusammenarbeit mit der Wiederaufbaubank hat zu einem solchen Verdacht keine Veranlassung gegeben. Darüber hinaus stehe ich auf dem Standpunkt, daß nur dann die Gefahr einer Kapitalverschleuderung gebannt ist, wenn die von der staatlichen Verwaltung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgewählten Projekte nun auch von der Wiederaufbaubank bankwirtschaftlich geprüft werden. Im übrigen gehört es, wie seinerzeit bei der Errichtung der Kreditanstalt für Wiederaufbau ausdrücklich betont worden ist, zu den Aufgaben dieser Bank, „regionale Unterschiede in der Kapitalbildung unter Berücksichtigung des Kreditbedarfs der einzelnen Wirtschaftsgebiete auszugleichen“. Dies ist allerdings weniger für die ERP-Mittel zutreffend als für die Gelder, die im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms zugeteilt werden; denn auch hier ist die Wiederaufbaubank in einem sehr weitgehenden Maß eingeschaltet.

Das Bemühen, keine Zentralisierung der Kreditgewährung aufkommen zu lassen, ist auch aus dem Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 ersichtlich, in dessen § 7 ausdrücklich festgehalten ist, daß sich im Verwaltungsrat der Bank auch drei Vertreter der Länder befinden sollen. Von einigen Ausnahmefällen abgesehen, werden zudem die Kredite von der Wiederaufbaubank nicht an die einzelnen Kreditnehmer direkt gewährt, sondern stets über deren Haushbank. Die Wiederaufbaubank spielt also gewissermaßen die Rolle einer Kapitalleitstelle. Während das Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im gewerblichen Sektor auf der Zuteilung von Großkrediten über 100 000 DM liegt, bedient sie sich für die Weiterleitung von Klein- und Mittelkrediten eines besonderen Instituts in der Gestalt der Industrie-Kreditbank in Düsseldorf, deren Gründung oder, besser gesagt, Neubelebung eng mit der der Wiederaufbaubank zusammenhängt. Das Grundkapital der Industrie-Kreditbank als einer Aktiengesellschaft wird im Wege der Aktienzeichnung von interessierten Industrieunternehmern aufgebracht.

Bei der Durchleitung von ERP-Mitteln für die Landwirtschaft und den Wohnungsbau stützt sich die Wiederaufbaubank im wesentlichen auf die Realkreditinstitute in den Ländern. Lediglich für mittelfristige landwirtschaftliche Investitionskredite, die der Förderung

(Dr. Seidel, Staatsminister)

landwirtschaftlicher Erzeugung dienen, besteht eine etwas stärkere Zentralisierung, indem sie sich hier nicht unmittelbar an die Banken in den Ländern wendet, sondern global die ERP-Mittel der landwirtschaftlichen Rentenbank in Goslar und der deutschen Genossenschaftskasse in Frankfurt zuweist. Beide Institute, die durch Gesetze des ehemaligen Wirtschaftsrates errichtet wurden, dienen in erster Linie als Refinanzierungsquellen für Kreditinstitute, die das landwirtschaftliche oder genossenschaftliche Kreditgeschäft pflegen.

Ich glaube, mit diesen Darlegungen den Punkt 2 der Anfrage des Herrn Abgeordneten Weidner ausreichend beantwortet zu haben.

Bevor ich nun versuche, Aufschluß über die nach Bayern geslossenen Gegenwertmittel zu geben, möchte ich noch auf eine Hilfsmaßnahme hinweisen, die in engstem Zusammenhang mit der Marshallplan-Hilfe steht. Es handelt sich um jene Mittel, die im amerikanischen Heeresaushalt eingesetzt wurden zur Lieferung von Waren nach Westdeutschland, um **Seuchen und Unruhen** zu vermeiden. In unserer abkürzungsfreudigen Zeit nennt man sie **GARIOA-Mittel**. Ähnlich wie bei den ERP-Gegenwertmitteln werden auch sie auf ein Sonderkonto einzubezahlt. Im Gegensatz zu den Counterpart Funds haben sich jedoch die USA in dem vorhin bereits erwähnten Abkommen vom 15. 12. 1949 nicht nur die Verfügungsgewalt über die GARIOA-Gegenwertmittel, sondern auch das Eigentum an ihnen vorbehalten. Dieser Eigentumsvorbehalt dürfte den Sinn haben, den Besatzungsmächten bei Auftreten besonderer unvorhersehbarer Verhältnisse außer den Mitteln aus den Besatzungskosten noch zusätzliche Etatmittel zur Verfügung zu halten. Der Betrag, der aus den GARIOA-Gegenwertmitteln der Wirtschaft zugute kam, ist geringer als jener aus den ERP-Gegenwertmitteln; aber er floß zuerst und stellte im Rahmen des sogenannten Soforthilfeprogramms, das im Frühjahr 1949 anlief, die erste Kapitalhilfe für die westdeutsche Wirtschaft aus den Gegenwertmitteln dar. Das Soforthilfeprogramm umfaßte — Sie werden sich erinnern — 265 Millionen D-Mark, von denen 110 Millionen auf die Elektrizitätswirtschaft, 135 Millionen auf den Kohlenbergbau und 20 Millionen auf die sonstige Industrie fielen. Wenn diese Beträge auch keine Marshallplan-Mittel sind, so liegt doch dem Soforthilfeprogramm die gleiche Idee zugrunde wie dem Marshallplan. Wie eng die ERP-Hilfe mit der GARIOA-Hilfe verbunden ist, ist auch daraus zu ersehen, daß der geplante zweite Teil des Soforthilfeprogrammes aus Mangel an GARIOA-Mitteln in die erste Tranche der ERP-Counterpart-Funds eingebaut worden ist, ein technisch komplizierter Vorgang, der natürlich sehr viel Irrtum entstehen ließ und die Gesamtverwirrung noch vermehrt hat.

Wenn ich nun die Zahlen über die nach Bayern geslossenen Gegenwertmittel bekanntgebe, so darf ich nach meinen bisherigen Ausführungen Ihr Einverständnis voraussetzen, wenn ich nicht nur die reinen ERP-Mittel, sondern auch die GARIOA-Mittel einbeziehe. Am 31. März 1950 waren von der Wiederaufbaubank aus diesen beiden Quellen unserem Land folgende Beträge zur Verfügung gestellt worden: Für die Industrie 59 785 000 DM, davon stammten

13 900 000 aus GARIOA-Mitteln; für Energie 101 500 000 DM, davon 46 Millionen aus GARIOA-Mitteln; für den Bergbau 1 975 000 DM, davon 220 000 aus GARIOA-Mitteln; für ernährungswirtschaftliche Betriebe 365 000 DM; für die Eisen- und Stahlindustrie 1 490 000 DM; für die Gasversorgung 2 891 000 DM; für die Landwirtschaft insgesamt 11 873 000 DM; für Straßenbahnen 890 000 DM und für den sozialen Wohnungsbau 17 600 000 DM. Das macht zusammen 198 319 000 DM aus.

Ein erheblicher Betrag wurde von der Wiederaufbaubank außerdem aus STEG-Mitteln — die STEG verwaltet und verwertet ja zum Teil Eigentum der amerikanischen Besatzungsmacht — für den Besatzungswohnungsbau in München in Höhe von insgesamt 20 Millionen D-Mark bereitgestellt, so daß sich der Gesamtbetrag, den Bayern bis zum 31. März 1950 von der Wiederaufbaubank erhielt, auf 218 319 000 DM beläuft.

Diese Zahlen werden natürlich dann besonders plastisch, wenn wir sie in Beziehung setzen zu den Gesamtausleihungen, die seit Bestehen der Wiederaufbaubank — und seitdem gibt es ja erst Mittel aus Gegenwertfonds — vorgenommen wurden. Von der Wiederaufbaubank wurden bis zum 31. März 1950 aus GARIOA- und ERP-Gegenwertmitteln sowie aus STEG-Geldern insgesamt 1 629 Millionen D-Mark der deutschen Wirtschaft zur Verfügung gestellt. Der vorhin von mir errechnete Betrag von 218 Millionen D-Mark stellt also rund 13,4 Prozent der gesamten ausgegebenen Mittel dar.

Wenn Sie allerdings berücksichtigen, daß in der ersten Zeit, wie ich ausgeführt habe, Engpässe beseitigt werden mußten, die ja nicht regional gestreut, sondern im Gegenteil regional gebunden waren, wie zum Beispiel Engpässe auf dem Gebiet der Kohle, wenn Sie diese damaligen Maßnahmen berücksichtigen, kommen Sie zu der Feststellung, daß bis zum 31. März 1950 aus dem Gesamtbetrag etwa 400 Millionen D-Mark in diese Engpaßproduktionen hineingegeben wurden. Auch das Problem Berlin bedarf in der Betrachtung der Verteilung der Marshallplan-Mittel einer besonderen Erwähnung; denn Berlin erhält allein aus der ersten ERP-Tranche — also aus der Tranche 1 036 Millionen D-Mark — 98,5 Millionen D-Mark. Ziehen wir diese beiden Beträge von 400 Millionen D-Mark und von 98,5 Millionen D-Mark für die Berlin-Hilfe vom Gesamtbetrag ab, so beträgt der bayerische Anteil an den bisher ausgegebenen GARIOA-, ERP- und STEG-Mitteln rund ein Fünftel.

Ich hoffe, damit eine erschöpfende Auskunft gegeben zu haben. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich Ihre Zeit länger in Anspruch genommen habe, aber es war notwendig, wenn die Auskunft verständlich sein sollte.

(Beifall.)

Dr. von Brittwitz und Gaffron (CSU): Darf ich einmal zur Geschäftsordnung das Wort haben?

Präsident Dr. Stang: Zur Geschäftsordnung gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. von Brittwitz und Gaffron.

Dr. von Prillwitz und Gaffron (CSU): Ich möchte fragen, ob nicht diese Äußerung der Staatsregierung dem Landtag als gesonderte Drucksache übergeben werden könnte.

Präsident Dr. Stang: Auch ich bin der Meinung, daß es zweckmäßig ist, diese Äußerung der Staatsregierung, die für weite Kreise von großer Wichtigkeit ist, als gesonderte Drucksache des Landtags herauszubringen. Ich werde das weitere veranlassen.

Es ist noch eine andere Anfrage unerledigt, nämlich die Anfrage des Abgeordneten Kiene bezüglich der Tierseuchenkasse. Diese Anfrage wird heute vom Herrn Staatsminister des Innern Dr. Ankermüller beantwortet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Ankermüller, Staatsminister: Hohes Haus! Die sehr umfangreichen Verhandlungen mit dem Ziele einer Demokratisierung der Satzung der bayerischen Tierseuchenkasse sind so weit abgeschlossen, daß mit einer Genehmigung der neu gefassten Satzung im Laufe des Monats Mai 1950 gerechnet werden kann. Die neue Fassung wird dem Landtagsbeschuß in allen wesentlichen Punkten Rechnung tragen.

Der Beschuß des Landtags vom 31. Mai 1949 wurde in der Weise durchgeführt, daß

- der bayerische Prüfungsverband öffentlicher Räassen um Überprüfung derjenigen Betriebe, deren wirtschaftliche Führung nicht einwandfrei erschien, er sucht wurde;
- die Regierungen angewiesen wurden, durch die Landräte und Regierungsveterinärärate die Tierhalter auf ihre Ablieferungspflicht hinzuweisen und sie in den Amtsblättern, Kreistagen usw. über den Zweck und die Notwendigkeit der Ablieferung der Tierkadaver aus seuchenpolizeilichen und hygienischen Gründen aufzuklären. Durch das bayerische Staatsministerium der Justiz wurden die Staatsanwaltschaften auf die Notwendigkeit einer nachdrücklichen Strafverfolgung bei Verstößen gegen die Anzeige- und Ablieferungspflicht der Kadaver hingewiesen;
- die Ablieferung der Schlachtabfälle aus öffentlichen Schlachthäusern, gewerblichen Schlachtbetrieben an die Tierkörperbeseitigungsanstalten in der Entschließung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 1950 Nr. III 5 — 5660/66 geregelt und die unschädliche Beseitigung auch der bei Schlachtungen als genußuntauglich befundenen Tierkörper und Tierkörperteile durch die Tierkörperbeseitigungsanstalten angeordnet wurde.

Der Landtagsbeschuß vom 27. November 1947 wurde von der Staatsregierung als Anregung angesehen, da dieser Beschuß die Satzung einer mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestatteten Anstalt nicht ändern könnte. Zur Übertragung von neuen Aufgaben — und um solche würde es sich hier handeln — bedürfte es mehr eines gesetzgeberischen Alters. Es entspricht auch nicht den Aufgaben der bayerischen Tierseuchenkasse, als Prüfungsinstanz für Einrichtungen der Gebietskörperschaften (Stadt- und Landkreise) aufzutreten. Mit solchen Befugnissen ausgestattet, würde die Tierseuchenkasse und mit ihr die bayerische Versicherungskammer in ein ihr aus guten Gründen gänzlich

verschlossenes Gebiet der aktiven Verwaltung übertreten, das mit ihrer Bestimmung und Zielseitung in gar keinem Zusammenhang mehr stünde.

Das bayerische Staatsministerium des Innern hat aber, um den keineswegs verkannten Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, immer wieder Verhandlungen mit dem Finanzministerium hinsichtlich der Ermöglichung der Häutevergütung an die Tierhalter gepflogen. Das Finanzministerium hat sich aber bisher auf den Standpunkt gestellt, daß es sich hier um eigene Aufgaben der Stadt- und Landkreise handelt, die aus allgemeinen Haushaltssmitteln zu bestreiten sind. Im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes gewährt der Staat den Gemeinden und Landkreisen erhebliche Zuwendungen. Es ist beabsichtigt, die Finanzausgleichsregelung für die Stadt- und Landkreise vom Rechnungsjahr 1950 ab wesentlich zu verbessern. Ein entsprechender Gesetzentwurf über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird dem Landtag so bald als möglich vorgelegt werden. Damit muß es den Stadt- und Landkreisen als Aufgabenträgern für die Tierkörperbeseitigung möglich sein, dafür Sorge zu tragen, daß die Tierkörperbeseitigungsanstalten ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Leistung der Häutevergütung nachkommen. Es ist eine Entschließung in Vorbereitung, die den Stadt- und Landkreisen diese Verpflichtung neuerdings einschärft.

Vizepräsident Hagen: Zu einer Anfrage hat das Wort der Herr Abgeordnete von Rudolph.

Ritter von Rudolph (SPD): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Innenminister.

Zeitungsnotizen zufolge wurde Ende April in Weiden in der Oberpfalz ein 17jähriger Lehrling auf der Flucht von Polizeibeamten erschossen.

(Abg. Bezold Otto: Wieder einmal!)

Wie die Staatsanwaltschaft mitteilte, handelten die Beamten in Notwehr. Am 8. November 1949 erklärte der Herr Innenminister, daß in seinem Ministerium an dem Entwurf eines Gesetzes über den Waffengebrauch der Polizei gearbeitet werde, der dem hohen Hause sobald wie möglich zugehen solle. Am 13. Dezember 1949 wiederholte er diese Erklärung und sprach von einer beschleunigten Vorlage. Wann kann der Landtag mit den Beratungen über dieses Gesetz beginnen?

Vizepräsident Hagen: Herr Staatsminister Dr. Ankermüller antwortet.

Dr. Ankermüller, Staatsminister: Die Anfrage wird mir Veranlassung geben, die Vorarbeiten für dieses Gesetz noch mehr zu beschleunigen als bisher. Sobald das Gesetz vom Kabinett angenommen ist, wird es dem Landtag vorgelegt werden.

(Abg. Bietsch: Wir warten, Herr Staatsminister!)

Vizepräsident Hagen: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Hansheinz Bauer das Wort.

Bauer Hansheinz (SPD): Meine erste Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten.

(Bauer Hansheinz [SPD])

Seit geraumer Zeit werden im Zuge der Verwertung des Geländes des ehemaligen Truppenübungsplatzes Hammelburg in Unterfranken Siedlerstellen geschaffen, vornehmlich im Landkreis Karlstadt. Die nach fachmännischem Urteil beste Siedlerstelle, die Mühle Bonnland, soll dem Vernehmen nach einem Herrn zugeteilt werden, der zwar seit 1945 dort wohnt, der aber im Verlaufe des Krieges Reichsbeamter in Luxemburg geworden, in Hessen geboren ist und bei Frankfurt ein Besitztum hat. Er hatte beim Landratsamt Karlstadt zweimal vergebens um Zuverkennung der Flüchtlings-eigenschaft nachgesucht, die er dann, vermutlich durch höhere Fürsprache, von der Regierung von Unterfranken in Würzburg zugesprochen bekam. Der Bayerische Bauernverband kämpft seit 1½ Jahren um diese Siedlerstelle und ist der Ansicht, daß ein ehemaliger Beamter, der, wie es wörtlich heißt, niemals ein Bauer war und auch niemals ein solcher werden wird, diese Siedlerstelle nicht zugeteilt erhalten sollte. Trotzdem wird dieser Mann unterstützt von einem Bundestagsmitglied, das in Bayern sehr großen Einfluß hat.

Ich bitte den Herrn Landwirtschaftsminister um eine Meinungsausführung, ob er diesen ehemaligen Beamten, der mit Landwirtschaft nie etwas zu tun hatte, für den geeigneten Fachmann für diese Siedlerstelle hält oder ob es nicht doch besser ist, diese beste Siedlerstelle einem echten Flüchtling zuzusprechen, der aus der Landwirtschaft kommt.

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Landwirtschaftsminister Dr. Schlägl.

Dr. Schlägl, Staatsminister: Meine sehr verehrten Damen und Herren! In dem ehemaligen Mühlenghöft Bonnland wohnt seit 1945 neben einer anderen Partei die Familie Kiedaisch. Der 1904 in Rödelheim, Kreis Frankfurt am Main geborene Hugo Kiedaisch war von 1925 bis 1939 bei der Stadtverwaltung Frankfurt am Main, von 1940 bis 1945 in Luxemburg-Stadt als Verwaltungsbeamter tätig. Er ist verheiratet, hat zwei Kinder, eine Tochter, geboren 1927, und einen Sohn, geboren 1930. Außerdem wohnen die Eltern bei ihm. Zu der von Kiedaisch bezogenen Wohnung gehört zur Zeit ½ Hektar Gartenland.

Im Frühjahr 1945 mußte Kiedaisch aus Luxemburg flüchten. Nach vorübergehendem Aufenthalt in Obersfeld, Kreis Karlstadt, nahm er seinen Wohnsitz in Bonnland. Mit Entscheidung der Regierung von Unterfranken vom 9. Februar 1950 wurde ihm im Beschwerdeverfahren die vom Flüchtlingsamt Karlstadt versagte Anerkennung als Flüchtling zugesprochen.

Herr Kiedaisch strebt die Erweiterung des Mühlenghöftes in Bonnland zu einer landwirtschaftlichen Siedlerstelle an, mit dem Angebot, daß er seine ihm in Frankfurt am Main gehörige Ruine an einen in Bonnland ansässigen Flüchtling verkaufen würde, der nach Frankfurt am Main übersiedeln sollte, um sich dort als Fuhrunternehmer eine Existenz zu gründen. Dieses am 7. November 1949 an die Bayerische Landessiedlung GmbH. gestellte Verlangen wurde abgelehnt. Sein Antrag auf Zulassung als Siedleranwärter wurde wegen Fehlens der hauptberuflichen Tätigkeit in der Landwirtschaft von der Oberen Siedlungsbehörde Würzburg

abgelehnt. Als er aber dann nachwies, daß sein Sohn die nach dem Gesetz geforderte Voraussetzung einer dreijährigen praktischen hauptberuflichen Tätigkeit erfüllt, wurde er als Siedleranwärter zugelassen. Die Obere Siedlungsbehörde Würzburg und die Bayerische Landessiedlung GmbH. ließen jedoch den Kiedaisch ihren grundzählichen Standpunkt wissen, daß sein unverheirateter, kaum zwanzigjähriger Sohn gegenüber den zahlreichen vertriebenen Bauernfamilien, die auf Zuteilung einer Siedlerstelle warten, zurückstehen müsse. Für die Familie Kiedaisch setzt sich in besonderem Maße die Bundestagsabgeordnete Frau Dr. Probst ein. Sie forderte in wiederholten Vorstellungen von der Bayerischen Landessiedlung die Zuweisung des Mühlenanwesens als Vollbauernstelle oder Nebenerwerbsstelle an den bisherigen Bewohner Kiedaisch.

Inzwischen hat der im Flüchtlingslager Hammelburg untergebrachte Heimatvertriebene Reinhold Sorgatz sich beschwerdeführend an die Obere Siedlungsbehörde Würzburg und die Oberste Siedlungsbehörde in München gegen eine Einweisung des Kiedaisch als Siedler gewendet und sich selbst als ehemaliger Landwirt um die Zuteilung des ehemaligen Mühlenanwesens Bonnland beworben, mit dem Hinweis, daß diese Stelle sich besonders gut für seine geplante Schweine- und Gänsemasterei sowie für eine Geflügelfarm eigne. Auch die Flüchtlingsabteilung des Bayerischen Bauernverbandes München nimmt in scharfer Form gegen die Zuteilung einer Siedlerstelle an Kiedaisch sen. und Kiedaisch jun. Stellung und beantragt die Einweisung des Heimatvertriebenen Reinhold Sorgatz auf die Siedlerstelle Mühle in Bonnland.

Grundsätzlich ist zu dem derzeitigen Stand der ganzen Angelegenheit folgendes zu bemerken: Das ehemalige Wehrmachtsgelände Bonnland ist bis jetzt noch nicht durch das bayerische Staatsministerium der Finanzen in das Eigentum der Bayerischen Landessiedlung übertragen worden. Solange aber die Bayerische Landessiedlung nicht rechtswirksam Eigentümer des Geländes ist, kann die Einweisung eines Siedlers nicht erfolgen. Um aus diesem Objekt eine landwirtschaftliche Siedlerstelle errichten zu können, ist der Ausbau des Wohnhauses, der Zubau von Wirtschaftsgebäuden und die Zuteilung entsprechender Ackerflächen notwendig. Erst wenn das Ausmaß der im ganzen verfügbaren Fläche feststeht, ist die Möglichkeit für eine Entscheidung gegeben, ob das Mühlenwesen in Bonnland zweckmäßigerweise zu einer Vollbauernstelle oder zu einer Nebenerwerbsstelle ausgebaut wird. Ein Ausbau des Objektes als Mühle kommt auf Grund eingeholter fachmännischer Gutachten wegen der dort bestehenden Wasserverhältnisse nicht in Frage.

Vizepräsident Hagen: Zu einer zweiten Anfrage erteile ich dem Herrn Abgeordneten Hansheinz Bauer das Wort:

Bauer Hansheinz (SPD): Meine zweite Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

In Kreisen der Bergwanderer und Touristen hat eine Pressenotiz Beunruhigung hervorgerufen, daß der sogenannte Heilbronner Weg im Obersfelder Berggebiet, einer der schönsten Felssteige der Alpen, der sich drei Kilometer lang etwa zwischen 2000 und 2500 Metern Höhe hält, gesperrt werden soll, und zwar deshalb, weil er zu einem erheblichen Teil über öster-

(Bauer Hansheinz [SPD])

reichisches Gebiet führt, wodurch die illegalen Grenzübertritte angeblich erleichtert werden sollen. Durch die Sperrung, die den österreichischen Teil abschneiden soll, würde die Schönheit dieses Höhenweges weitgehend entwertet.

Ich bitte den Herrn Innenminister um Auskunft, ob ihm von seiten der Grenzpolizei ein derartiges Ansehen unterbreitet wurde oder ob die Absicht besteht, diesen Höhenweg zu sperren.

Vizepräsident Hagen: Herr Staatsminister des Innern Dr. Ankermüller antwortet.

Dr. Ankermüller, Staatsminister: Hohes Haus! Auf diese Frage kann ich heute nur folgendes mitteilen: An sich macht uns der illegale Grenzverkehr nicht nur gegenüber der Ostzone und dem tschechischen Gebiet, sondern auch über das österreichische Nachbarland nach dem Balkan große Sorgen und Schwierigkeiten. Ob im Rahmen der Verstärkung der Grenzaufsperrung daran gedacht wurde, den Heilbronner Weg zu sperren, ist mir im Augenblick nicht bekannt. Ich werde die Sache nachprüfen lassen. Es ist vielleicht am zweckmäßigsten, wenn sich der Anfrager mit mir persönlich in Verbindung setzt.

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Bodesheim.

Bodesheim (FDÖ): Meine beiden Anfragen richten sich an den Herrn Wirtschaftsminister.

Inwieweit können Kleinindustrie und Handwerk in Bayern in den Genuss von Staatskrediten oder Staatsbürgschaften aus Landes- oder Bundesmitteln kommen und welche Wege muß der Kreditsuchende hierbei beschreiten?

Vizepräsident Hagen: Die Antwort erteilt der Herr Wirtschaftsminister Dr. Seidel.

Dr. Seidel, Staatsminister: Bei der Anfrage des Herrn Abgeordneten Bodesheim muß man zwischen echten Staatskrediten und der Erteilung von Staatsbürgschaften unterscheiden, außerdem zwischen Investitionskrediten und Betriebsmittelkrediten. Während Betriebsmittelkredite aus staatlichen Mitteln nur insoweit bereitgestellt werden können, als für Flüchtlingsproduktivkredite, für die ja eine Staatsbürgschaft erteilt wird, ein Teil, nämlich 50 bis 70 Prozent, aus staatlichen Mitteln refinanziert werden kann, stehen als Investitionskredite zur Zeit nur die Mittel aus dem Bundesarbeitsbeschaffungsprogramm zur Verfügung, also aus den 950 Millionen, in denen ein Betrag von 50 Millionen für Kleincredite enthalten ist. Diese 50 Millionen werden über die Industriekreditbank verteilt. Die Industriekreditbank in Düsseldorf hat in München, Lenbachplatz 3, eine Abteilung „Bayern“, von der aus der bayerische Anteil weitergegeben wird. Ich muß allerdings darauf hinweisen, daß die Industriekreditbank bereits über so viel vorgeprüfte Kreditanträge verfügt, daß neue Anträge kaum die Chance einer Berücksichtigung haben. Weitere 12,25 Millionen sind im Rahmen des Schwerpunktprogramms für die Hauptzuwanderungsländer, also für Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern, für das Kleingewerbe und das Handwerk zur Verfügung gestellt worden. Davon sind

allerdings 10 Millionen ausschließlich der Kreditgewährung für Flüchtlingsbetriebe vorbehalten. Für die einheimischen Betriebe bleiben also nur 2,25 Millionen zurück. Die Antragstellung für solche Kredite ist noch nicht ganz geregelt. Zur Zeit sind Richtlinien der Staatsregierung in Bearbeitung, deren Erlaß dadurch eine Verzögerung erfahren hat, daß die Bundesregierung entgegen der ursprünglich festgelegten Prozedur nunmehr verlangt, daß die Höchstgrenze, bei der die Länderregierungen noch verfügen dürfen, 35 000 DM ist, während sie früher auf 100 000 DM festgelegt worden war. Diese Ergänzung ist vor wenigen Tagen, als ich gerade die Unterschrift unter den Erlaß meines Ministeriums setzen wollte, gekommen, so daß wir jetzt das Verfahren wiederum umändern müssen.

Anträge des heimischen Kleingewerbes und Handwerks werden über die Genossenschaftsbanken und Sparkassen geleitet, wobei das Staatsministerium für Wirtschaft, und zwar seine Handwerksabteilung, sich ein gewisses Vorschlagsrecht vorbehalten hat. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß durch die Wiederaufbaubank seit Herbst vorigen Jahres wiederholt Mittel für Handwerk und Kleingewerbe bereitgestellt worden sind. Der Gesamtbetrag für das Bundesgebiet beläuft sich auf 45 Millionen. In der Hauptsache stammen diese 45 Millionen aus den Ergebnissen der Eigenanleihe, die die Wiederaufbaubank aufgelegt hat. Bei der Verteilung der ersten Tranche ist unser Land nach meinem Gefühl nicht angemessen berücksichtigt worden. Ich habe energischen Protest eingelebt. In der zweiten Tranche sind wir dann besser weggekommen.

Staatsbürgschaften können in begründeten Fällen für Investitionskredite, die durch die Wiederaufbaubank ausgereicht werden, über die regionalen Kreditinstitute zur Verfügung gestellt werden, und zwar ist dies auf Grund des 4. Sicherheitsleistungsgesetzes möglich. Sie wissen, daß das Finanzministerium augenblicklich ein 5. Gesetz über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vorbereitet. Dieser Gesetzentwurf wird in kurzer Frist dem hohen Hause vorgelegt werden.

Vizepräsident Hagen: Zu einer zweiten Anfrage erhält das Wort der Herr Abgeordnete Bodesheim.

Bodesheim (FDÖ): Auch meine zweite Anfrage richtet sich an den Herrn Wirtschaftsminister:

Ist es richtig, daß der Angestellte des bayerischen Wirtschaftsministeriums Huber - Hobruk die Verhandlungen über die Arbeitsvergabe bei den Räumungsarbeiten mehrerer schwäbischer Munitionsdepots in seiner Eigenschaft als Angehöriger des Ministeriums aus dem Grunde verzögert hat, um unmittelbar nach seinem am 31. März 1950 erfolgten Austritt aus dem Wirtschaftsministerium einer von ihm an diesem Tage gegründeten Firma, mit Namen Hubertus-GmbH., diese Aufträge zuzuschicken?

(Abg. Dr. Hille: Ausgezeichnet! Kapitalistisch!
Was wollen Sie denn?)

Wenn ja, billigt der Herr Minister das Verhalten seines früheren Angestellten oder was hat er in diesem besonderen Fall getan, um die Folgen dieses Verhaltens zu beseitigen? Welche Maßnahmen gedenkt er zu ergreifen, um zu vermeiden, daß sich in seinem Ministerium ähnliche Vorkommnisse wiederholen?

Vizepräsident Hagen: Die Antwort erteilt der Herr Wirtschaftsminister Dr. Seidel.

Dr. Seidel, Wirtschaftsminister: Ich werde diese Anfrage in der nächsten Fragestunde beantworten.

Vizepräsident Hagen: Das Wort erhält der Herr Abgeordnete von Knoeringen.

von Knoeringen (SPD): Ich habe eine Anfrage an den Herrn Vertreter des Kultusministeriums.

Fünf Jahre nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Gewaltregimes sind unsere **Volks- und Mittelschulen noch immer ohne Geschichtslehrbücher**. Ist der Herr Kultusminister bereit, die Gründe für diese unerträglich werdende Verzögerung bekanntzugeben, und ist er imstande, zu sagen, wann mit der Einführung moderner Geschichtslehrbücher an den Schulen gerechnet werden kann?

Vizepräsident Hagen: Der Herr Staatssekretär Dr. Sattler antwortet.

Dr. Sattler, Staatssekretär: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Frage, die an sich ja nahe liegt, weil wir schon fünf Jahre auf diese Bücher warten, kann ich im Moment nur so weit beantworten, daß ich sage: Es sind Geschichtsbücher in Bearbeitung, sie sind aber noch nicht abgeschlossen, und zwar ist das nicht nur ein bayerischer Zustand, sondern es ist in anderen westdeutschen Ländern auch nicht sehr viel besser. Der Grund dafür ist die außerordentliche Schwierigkeit des Themas. Sie können sich ja alle denken, daß es nicht einfach ist, das gesamte deutsche Geschichtsbild der letzten hundert oder hundertfünfzig Jahre in dieser Weise umzudeuten, wie wir das gerade für die Schulen in einer einfachen Weise brauchen würden. Eine Reihe von derartigen Büchern ist in Vorbereitung, aber ich kann Ihnen hier noch keine abschließende Antwort auf die Frage geben, wann wir sie in den nötigen Auflagen an die Schulen hinausgeben können. Eines dieser Bücher liegt zur Zeit bei der Militäregierung zur Prüfung.

Vizepräsident Hagen: Der Abgeordnete von Knoeringen erhält das Wort zu einer zweiten Frage.

von Knoeringen (SPD): Meine zweite Anfrage richte ich an den Herrn Ministerpräsidenten.

In Journalistenkreisen werden Mitteilungen kolportiert, wonach das von der CSU angekündigte neue Parteiblatt, der „**Bayern-Kurier**“, mit dem offiziösen „**Bayerischen Staatsanzeiger**“ zusammenarbeiten soll. Der „**Bayern-Kurier**“ soll damit einen halboffiziösen Charakter erhalten. Ist die Staatsregierung bereit, Auskunft darüber zu geben, ob an dieser Meldung etwas Wahres ist und ob Veränderungen bezüglich des „**Bayerischen Staatsanzeigers**“ beabsichtigt sind bezüglichweise welche Rolle der „**Bayern-Kurier**“ in diesem Zusammenhang spielt?

(Zuruf von der CSU: Nur kein Neid!)

Vizepräsident Hagen: Die Antwort erteilt der Herr Ministerpräsident.

Dr. Chard, Ministerpräsident: Ich kann darauf nur das eine sagen, meine Damen und Herren, daß die „**Bayerische Staatszeitung**“ mit dem „**Bayern-Kurier**“, dem Parteiblatt, nichts zu tun hat, sondern daß das zwei ganz getrennte Dinge sind. Im übrigen wird über die weitere Gestaltung oder Umgestaltung der „**Bayerischen Staatszeitung**“, die etwas ganz anderes ist, weil sie mit dem „**Staatsanzeiger**“ zusammenhängt, demnächst eine weitere Mitteilung gemacht werden. Nur das eine kann ich schon sagen, daß das zwei Dinge sind, die miteinander nichts zu tun haben.

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Abgeordnete Ortloph.

Ortloph (CSU): Meine Anfrage richtet sich an das bayerische Staatsministerium der Finanzen.

Ist das Finanzministerium in der Lage, dem Landesamt für Wasserwirtschaft die erforderlichen Mittel zur **Fortsetzung der Wasserleitungsbauten** zur Verfügung zu stellen? Andernfalls müßten in den nächsten Tagen 17 Arbeitsstellen des **Juratwasserwirtschaftsgebietes** eingestellt werden, was aber unter allen Umständen vermieden werden muß.

Vizepräsident Hagen: Der Herr Staatssekretär Dr. Müller antwortet.

Dr. Müller, Staatssekretär: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Anfrage ist mir erst vor einer halben Stunde bekannt geworden. Ich kann heute nur so viel dazu sagen: Das Wasserwirtschaftsamt darf gemäß einem Landtagsbeschuß sieben Zwölftel der Mittel verbrauchen, die im Haushalt 1949 vorgesehen waren. Die der Obersten Baubehörde zur Verfügung gestellten Geldmittel betragen insgesamt etwas über 39 Millionen D-Mark; von diesen Gesamtausgaben entfallen 1 Million D-Mark auf Wasserbau. Ich werde noch feststellen, ob die Mittel für den Wasserbau auch tatsächlich in vollem Umfang flüssig gemacht worden sind. Wenn das nicht der Fall sein sollte, werde ich mich bemühen, das Geld noch in dieser Woche den zuständigen Stellen überweisen zu lassen.

Vizepräsident Hagen: Das Wort erhält der Herr Abgeordnete Piehler.

Piehler (SPD): Ich habe eine Anfrage an den Herrn Wirtschaftsminister.

Die Luitpoldhütte in Amberg hat mit erheblichen Kosten eine Schleuder-Gießerei für **gußeiserne Rohre** errichtet. Das neue Werk kann mit Leichtigkeit monatlich 3000 bis 4000 Tonnen Druckrohre bester Qualität herstellen. Diese Menge ist so groß, daß der Bedarf des Landes Bayern nicht nur völlig gedeckt, sondern darüber hinaus noch ein erheblicher Teil der Erzeugung exportiert werden kann. Das bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft geht nun in letzter Zeit dazu über, die für den Bau von Wasserleitungen in Bayern erforderlichen Leitungsrohre in Stahlrohren auszuschreiben, trotzdem nachgewiesen wurde, daß Gußrohre besser geeignet sind. So sind zum Beispiel ausgeschrieben worden für Regen 6312 laufende Meter, für Freyung 5750 laufende Meter und für Kirchberg 5000 laufende

(Piehler [SPD])

Meter Stahlrohre. Bemerkten möchte ich dazu, daß die Stahlrohre nicht in Bayern hergestellt werden können.

Was gedenkt der Herr Wirtschaftsminister zu tun, um diese neuerliche Schädigung der bayerischen Wirtschaft zu verhindern?

Vizepräsident Hagen: Es antwortet der Herr Wirtschaftsminister Dr. Seidel.

Dr. Seidel, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, bei der Durchführung öffentlicher Aufträge nach Möglichkeit die bayerische Wirtschaft zu berücksichtigen. Leider ist das in Bayern notwendig, in anderen Ländern ist ein solcher Hinweis staatlicher Stellen gar nicht erforderlich.

(Sehr richtig!)

In einer Reihe von Fällen habe ich allerdings feststellen müssen, daß Gemeinden bei der Auftragsvergebung diesem Gesichtspunkt nicht Rechnung tragen und Aufträge trotz entsprechender Angebote bayerischer Firmen an Firmen vergeben, die ihren Sitz außerhalb Bayerns haben. Eine Möglichkeit, die öffentlichen Auftraggeber zu verpflichten, bei den Auftragsvergaben insbesondere bayerische Firmen zu berücksichtigen, ist nicht gegeben. Ich habe aber die Oberste Baubehörde auf diese Tatbestände wiederholt hingewiesen und gebeten, in den Fällen, wo Mittel aus dem bayerischen Staatshaushalt bereitgestellt werden, die Gemeinden zu verpflichten, nach Möglichkeit Angebote bayerischer Hersteller zu berücksichtigen, sofern das wirtschaftlich vertretbar ist.

Ich habe festgestellt, daß bei Rohrleitungen mit Weiten von 100 bis 125 Millimetern die Preise zwischen gußeisernen Druckrohren und Stahlrohren einigermaßen gleich sind. Bei größeren Durchmessern liegen die Preise für Gußrohre, wie sie die Luitpoldhütte herstellt, allerdings höher als die Preise für Stahlrohre. Die Stadt Regen hat sich inzwischen einverstanden erklärt, Druckrohre der Luitpoldhütte an Stelle von Stahlrohren zu verlegen. Freyung und Kirchberg prüfen zur Zeit die Frage, ob an Stelle von Stahlrohren die Druckrohre der Luitpoldhütte verwendet werden sollen.

Ich glaube, daß die Anfrage sehr nützlich war. Es wird notwendig sein, daß die Oberste Baubehörde sich mit den Gemeinden in Verbindung setzt und darauf hinwirkt, daß die Druckrohre der Luitpoldhütte verwendet werden. Ich unterstelle dabei, daß auch die betreffenden Wasserleitungen mit öffentlichen Zuschüssen gebaut werden.

Im übrigen habe ich bereits vor einiger Zeit den bayerischen Städtebund angeschrieben, in dieser Frage doch etwas mehr die bayerische Wirtschaft zu berücksichtigen.

Zum Schluß darf ich darauf hinweisen, daß der Ministerrat sich in einer seiner nächsten Sitzungen mit der Frage beschäftigen wird, ob noch mehr in dieser Sache geschehen kann.

Vizepräsident Hagen: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. Winkler das Wort. Ihm folgt dann der Herr Abgeordnete Noske.

Dr. Winkler (CSU): Meine Damen und Herren! Ich habe eine Anfrage an die Oberste Baubehörde.

Es ist ein ebenso unerfreulicher wie empörender Zustand, wenn sich heute vor den Fenstern der Reste der Chirurgischen Klinik an der Nussbaumstraße in München Schutthäuser befinden, welche die Brutstätte für Ungeziefer aller Art bilden.

(Sehr richtig!)

Ich möchte deshalb die Anfrage an die Staatsregierung richten, wann mit der Schutträumung und dem Wiederaufbau der zerstörten Teile dieser Chirurgischen Klinik begonnen wird.

Vizepräsident Hagen: Auf diese Anfrage antwortet der Herr Staatssekretär Fischer.

Fischer, Staatssekretär: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich darf zu der Anfrage folgendes sagen: Das Krankenhaus links der Isar, das auch die Chirurgische Klinik in der Nussbaumstraße umfaßt, gehört nicht dem bayerischen Staat; es gehört der Stadt München.

(Heiterkeit. — Zuruf: Der Herr Oberbürgermeister müßte antworten!)

In den letzten Jahren sind am Krankenhaus links der Isar und an der Chirurgischen Klinik verschiedene Wiederaufbaurbeiten durchgeführt worden. Neuerdings hat die Stadt für den Pavillon II der Chirurgischen Klinik und auch für das Ambulatorium Pläne aufgestellt. Die Summen, die hierfür aufgewendet werden müßten, sind ziemlich beträchtlich; sie werden insgesamt nicht weit von 5 Millionen entfernt sein. Es laufen noch verschiedene Verhandlungen mit der Stadt, die bisher nicht abgeschlossen werden konnten; denn die Stadt verlangt, daß der Staat außer der Gewährung von Zuschüssen die Frage prüfen soll, ob diese Krankenhäuser in das Eigentum des Staates übernommen werden können.

Vizepräsident Hagen: Ich erteile dem Abgeordneten Noske das Wort.

Noske (FFG): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Ministerpräsidenten in seiner Eigenschaft als Staatsminister der Finanzen.

Die Firma „CEFAK“ in Kempten/Allgäu hat sich unterm 19. März 1950 im Zuge schwiegender Verhandlungen schriftlich an den Herrn Ministerpräsidenten unmittelbar wenden müssen. Ist der Herr Ministerpräsident in der Lage, Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben? In der Beantwortung der Anfrage besteht insofern ein allgemeines Interesse, als eine grundsätzliche Frage zu klären ist, nämlich die Frage der Abgleichung von Einbauwerken der vertriebenen in fremden Grundstücken. Unter dem Zwang der heutigen Wirtschaftsverhältnisse sind Flüchtlingsfirmen mehr denn je auf die Realisierung ihrer diesbezüglichen Ansprüche angewiesen, um die unter Einsatz von Unternehmungsgeist und Fachkönnen und vielfach unter Preisgabe letzten eigenen Besitzes geschaffenen Arbeitsplätze zu erhalten.

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Ministerpräsident.

Dr. Chard, Ministerpräsident: Meine Damen und Herren! Ich kann diese Anfrage im Augenblick nicht aus dem Handgelenk beantworten, sondern nur folgendes sagen: Ich weiß von dieser Sache, kenne aber im Augenblick, wie ich gestehen muß, den letzten Stand der Verhandlungen nicht. Ich kann nur erklären, daß ich den Eindruck gewonnen habe: Es ist notwendig, diese Angelegenheit sehr sorgfältig und sehr kritisch zu betrachten; denn so ganz einfach scheint sie mir nicht gelagert zu sein. Soviel für den Augenblick.

Vizepräsident Hagen: Zu einer zweiten Anfrage erteile ich dem Herrn Abgeordneten Noske das Wort.

Noske (FDP): Verschiedene Flüchtlingsbetriebe stehen vor dem Erliegen beziehungsweise mußten bereits den Betrieb einstellen, da trotz Ausfallbürgschaft des Staates Banken aus verschiedenen Gründen nicht zur Realisierung der Kreditansuchen bereit waren. Welche Möglichkeiten bestehen oder können künftig angewandt werden, um hier Wandel zu schaffen?

Es geht in erster Linie darum, Arbeitsplätze zu erhalten, aber auch die vielfachen Vorleistungen von Flüchtlingsunternehmern aus eigenen Mitteln zugunsten von Staat und Gemeinden — bestehend zu meist in dem Aufbau von Werkstätten aus Trümmern, in Arbeits- und Wohnungsbeschaffung — nicht hinfallsig werden zu lassen und damit auch den Flüchtlingsarbeitnehmern nicht weiteren Anlaß zu Verbitterung und politischer Radikalisierung zu geben.

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister Dr. Seidel.

Dr. Seidel, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Es ist uns bekannt, daß Flüchtlingsbetriebe in manchen Fällen nicht in der Lage sind, eine kreditsichere Bank zu finden, selbst wenn eine Staatsbürgschaft vorliegt. Wir können die Banken nicht zwingen, einen Kredit zu geben oder nicht zu geben. Sofern mir solche Fälle bekannt wurden, habe ich versucht, durch persönlichen Anruf auf die Banken Einfluß zu nehmen, allerdings nur dann, wenn es sich um ein Projekt handelte, das ich der betreffenden Bank mit gutem Gewissen empfehlen konnte.

In dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Bundesregierung, dem sogenannten Schwerpunktprogramm, sind rund 59 Millionen D-Mark für die gewerbliche Wirtschaft vorgesehen. In dieser Summe von 59 Millionen D-Mark befinden sich 18 Millionen D-Mark, die ausschließlich für Flüchtlingsbetriebe verwendet werden sollen. In diesen Fällen ist eine Refinanzierung nicht erforderlich, weil die Gelder tatsächlich vorhanden sind und die Banken also nicht aus ihrem eigenen Kreditvolumen Zuschüsse leisten müssen. Allerdings wird es hier in manchen Fällen auf Staatsbürgschaften ankommen, und es erhebt sich immer wieder die Frage, über die wir uns schon des öfteren unterhalten haben, ob das Finanzministerium in dem einen oder anderen Falle eine solche Staatsbürgschaft geben darf.

Ich mache außerdem darauf aufmerksam, daß in diesem Schwerpunktprogramm 12,25 Millionen D-Mark für Kleinkredite enthalten sind, von denen ebenfalls 10 Millionen D-Mark für Flüchtlinge bestimmt sind.

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Kübler.

Kübler (CSU): Meine Frage richtet sich an den Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Im Kreise der Bauernschaft der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz herrscht große Erregung über die hundertprozentige Erhöhung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gerade in der Zeit des Rückgangs der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Ist der Herr Landwirtschaftsminister bereit und in der Lage, etwas zu tun, um die Verdopplung der Beiträge hintanzuhalten und die Beiträge auf ein erträgliches Maß zurückzuführen?

Vizepräsident Hagen: Das Wort nimmt der Herr Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl.

Dr. Schlögl, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz führt die notwendige Erhöhung der Beiträge darauf zurück, daß im Jahre 1948 7371 Unfälle gemeldet wurden und daß sich diese Zahl im Jahre 1949 auf 14 627 erhöht hat. Durch die Verdopplung der Anträge sind natürlich höhere Leistungen notwendig. Dazu ist auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung von Unfallversicherungen bestimmt, daß sämtliche Renten der Schwerbeschädigten und Hinterbliebenen vom 1. Juni 1949 ab zum Teil sehr erheblich verbessert wurden. Den Renten für Unfälle, die nach dem 1. Januar 1949 eingetreten sind, liegt außerdem ein höherer Arbeitsverdienst zugrunde. Durch diese Mehrleistungen ist für 1949 ein Mehraufwand von 1,8 Millionen D-Mark notwendig. Unfallentschädigungen wurden 1948 in Höhe von 3 611 000 DM und 1949 in Höhe von 4 335 000 DM ausbezahlt.

Es ist bedauerlich, daß diese Erhöhung notwendig wurde. Ich bin der Meinung, daß es wichtig ist, die Unfälle genauestens zu überprüfen. Aber auch die Landwirtschaft muß selbst dazu beitragen, Unfälle zu vermeiden. Dadurch kann sie mithelfen, daß die Beiträge wieder gesenkt werden.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat zu einer zweiten Anfrage der Herr Abgeordnete Kübler.

Kübler (CSU): Die Bundesstraße 20 ist im Abschnitt Oberschneidung im Landkreis Straubing bis Ganader im Landkreis Landau/Isar in einem derart ruinösen Zustand, daß sie fast unbefahrbar ist. Auch ihre Fortsetzung von Landau nach Eggendorf bedürfte dringend der Instandsetzung. Wann ist damit zu rechnen, daß diese wichtige Nord-Süd-Durchgangsstraße instandgesetzt wird?

Außerdem zeigt die Straßenbrücke über die Isar in Landau/Isar an der Bundesstraße 20, die in den ersten Monaten des Jahres 1945 von der Besatzungsmacht als Notbrücke gebaut wurde, große Verfallerscheinungen. Ich frage die Oberste Baubehörde, bis wann mit der Wiederherstellung der zerstörten eisernen Isarbrücke gerechnet werden kann, damit keine Störung des Verkehrs an diesem wichtigen Flußübergang eintritt.

Vizepräsident Hagen: Die Antwort auf die Anfrage erteilt Herr Staatssekretär Fischer.

Fischer, Staatssekretär: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich darf gleich den zweiten Punkt der Anfrage vorwegnehmen, der sich auf die Isarbrücke in Landau/Isar im Zuge der Bundesstraße 20 bezieht. Dem hohen Hause ist bekannt, daß die Baulast an den Bundesstraßen und an den zugehörigen Brücken seit dem 1. April auf den Bund übergegangen ist. Wir haben dieser Tage von Bonn die Mitteilung bekommen, daß für die eiserne Brücke in Landau/Isar ein erster Betrag von 155 000 DM für das Jahr 1950 genehmigt sei. Die ersten Arbeiten werden in der nächsten Zeit ausgeschrieben.

Bezüglich des ersten Punktes der Anfrage, der Bundesstraße 20, muß ich folgendes sagen: Die Mittel, die wir bisher für die Bundesstraßen vom Bund zur Verfügung gestellt bekommen haben, reichen bei weitem nicht aus, um die Straßenarbeiten restlos durchführen zu können. In den bisherigen Mitteln ist die Bundesstraße 20 noch nicht inbegriffen. Beim Bundesverkehrsminister wird zur Zeit noch erwogen, größere Mittel für den Bundesstraßenbau zur Verfügung zu stellen. Ob das gelingt, vermag ich augenblicklich nicht zu sagen. Wir können aber an dem fraglichen Straßenzug wenigstens eine verstärkte Instandhaltung durchführen. Hierfür stehen dem zuständigen Straßen- und Flußbauamt bereits Mittel zur Verfügung.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Karl Schmid.

Schmid Karl (CSU): Meine Anfrage richtet sich ebenfalls an die Oberste Baubehörde.

In Kreisen des selbständigen Handwerks wird lebhaft Klage darüber geführt, daß Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden, Bauräte, Kreisbaumeister usw., nebenberuflich, auch gegen Entgelt, Baupläne oder Projekte für die Zivilbevölkerung ausarbeiten und dadurch den privaten Bauunternehmen und Architekten eine ungesunde Konkurrenz bereiten, zumal die privaten Bauherren mit Recht annehmen, daß ihre Baugesuche auf diese Weise rascher und wohlwollender behandelt werden. Durch dieses Verhalten wird offenkundig der Schwarzarbeit Vorschub geleistet und auch das Bauen in eigener Regie begünstigt, wobei meist die gesetzlichen Bestimmungen über Unfallverhütung und Unfallversicherung außer Acht gelassen werden.

Kann die Staatsregierung eine derartige Verquidung des Behördendienstes mit privater Erwerbsfähigkeit unterbinden, etwa mit einer strengen Anweisung, wonach im Übertretungsfall die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst zu erfolgen hat?

Vizepräsident Hagen: Herr Staatssekretär Fischer erteilt die Antwort.

Fischer, Staatssekretär: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Durch das bayerische Beamtengebot ist es an sich jedem Beamten verboten, derartige Arbeiten durchzuführen. Damit aber bei den bayerischen Beamten nichts Unzulässiges passiert, bin ich gerne bereit, die Ämter noch einmal nach dieser Richtung anzuschreiben, nachdem schon einmal in diesem Hause eine ähnliche Anfrage gestellt wurde. Etwas anderes ist es mit den Gemeinden und den Landratsämtern. Der Landkreis hat Selbstverwaltung. Ich kann unmöglich

etwa Anweisung geben, daß der Kreisbaumeister keine Pläne machen darf. An sich würde ich es begrüßen, da der Kreisbaumeister ja beim Landrat beschäftigt ist und dort seine Entlohnung erhält, daß weitgehend Architekten herangezogen würden, welche die entsprechenden Baupläne ausfertigen. Die Regierung hat aber auf die Landkreise keine Einwirkungsgewalt.

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Rief.

Dr. Rief (FFG): Ich habe eine Anfrage an den Herrn Ministerpräsidenten, zunächst aber an das hohe Haus selbst.

Ich frage das hohe Haus, ob es sich erinnert, daß es bereits zweimal einstimmig beschlossen hat, die Regierung habe ein Abbruchverbot für historisch und kulturhistorisch wichtige Baudenkmäler zu erlassen. Das erste Mal geschah dies vor ungefähr zwei Jahren. Ferner möchte ich Sie bitten, sich an das Versprechen des Herrn Kultusministers anlässlich der Genehmigung des Kultusetats 1949 zu erinnern, er wolle dafür sorgen, daß schnellstens der Erlass des Abbruchverbots für derartige Bauten erfolge.

Nun frage ich den Herrn Ministerpräsidenten: Gilt denn das Wort eines Ministers nichts in den Ministerien? Ich frage Sie, Herr Ministerpräsident: Wie lange noch sehen Sie zu, daß die Ministerialbürokratie Beschlüsse des Landtags einfach ignoriert? Das ist nicht der einzige Fall. Sie wissen aus den Ausschusssitzungen, daß es schon wiederholt vorgekommen ist, daß Beschlüsse des Hauses einfach nicht ausgeführt werden. Wie lange noch werden Sie derartige Brüskierungen des hohen Hauses dulden? Und wie lange noch — frage ich das hohe Haus — wird es sich derartige Nazimanieren

(Zurufe: Oho!)

seitens der Ministerialbürokratie gefallen lassen?

Wann endlich wird im Kulturstaat Bayern ein Abbruchverbot für historisch und kulturhistorisch wichtige Bauten auf Grund der wiederholten einstimmigen Beschlüsse des Landtags erlassen?

(Zurufe.)

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Meine Damen und Herren! Zunächst glaube ich mich mit dem hohen Haus einig, wenn ich mich ganz energisch und völlig eindeutig gegen die Behauptung wende, daß die bayerische Staatsregierung unter meiner Führung Nazimethoden anwende.

(Beifall.)

Ich meine: Wenn man einen solchen Ton anschlägt, dann kann ich keine Antwort geben.

(Sehr richtig!)

Aber es liegt mir nicht daran, auf diese Frage zu antworten, sondern bei dieser Gelegenheit etwas anderes auszusprechen: Es ist davon die Rede gewesen, daß die bayerische Staatsregierung Beschlüsse des Landtags in einer brüskierenden Weise ignoriert. Meine Damen

(Dr. Ehard, Ministerpräsident)

und Herren, seien Sie überzeugt, daß der bayerischen Staatsregierung im allgemeinen und ganz bestimmt mir nichts ferner liegt als das! Aber eines werden Sie verstehen: Alle Leute, die verantwortlich mit den Dingen zu tun haben, sind derart maßlos überlastet, daß es wirklich nicht möglich ist, Wichtiges so aus dem Ärmel zu schütteln.

(Abg. Dr. Rief: Schon vor zwei Jahren ist das beschlossen worden!)

Meine Damen und Herren, hohes Haus! Es gibt Dinge — ich verstehe das —, die man einmal angreifen muß. Aber schließlich muß man einer Regierung auch zubilligen, daß sie in der Reihenfolge der Dringlichkeit ein gewisses Ermessen walten läßt. In der Zwischenzeit sind nun an uns derartig viele außerordentlich wichtige Dinge herangetragen worden, daß ich glaube, es ist weder eine Brüskierung, noch auch nur eine Ignorierung und schon gar nicht eine beleidigende Art, mit dem Landtag umzugehen — so ungefähr war es gemeint —, wenn man Dinge, die nicht so absolut dringend sind, zunächst einmal zurückstellt.

(Zuruf des Abg. Dr. Rief.)

Ich habe volles Verständnis dafür, daß man historische Bauten usw. erhalten und auch ein besonderes Schutzgesetz vorlegen soll. Das Gesetz ist auch in Vorbereitung. Seine Ausarbeitung ist aber nicht so ganz einfach, schon wegen der Eigentumsverhältnisse und aller anderen rechtlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Aber in einer Zeit, in der die Not so groß ist, daß heute noch Leute kaum ein notdürftiges Dach über dem Kopf haben, ist es, glaube ich, wichtiger, andere Dinge vorauszunehmen.

(Sehr richtig!)

Seien Sie mir nicht böse, meine Damen und Herren, wenn ich das hier einmal ganz deutlich ausspreche! Ich meine, die Kultur hört da auf, wo die absolute nackte Not beginnt.

(Sehr richtig! — Allgemeiner Beifall. — Zuruf des Abg. Dr. Rief.)

Meines Erachtens muß man erst diese Not zu beseitigen suchen; dann wird die Kultur nämlich ganz von selber gefördert.

(Sehr gut!)

Das ist meines Erachtens das Wichtigste. Seien Sie also nicht böse! Ich weiß, daß da oder dort einige Beschlüsse, die der Landtag gefaßt hat, liegen geblieben sind. Das tut mir selber am allermeisten leid. Aber über menschliche Kraft hinaus geht es ja auch nicht. Und schließlich bin ich doch selbst Mitglied dieses hohen Hauses und darf mir die Bemerkung gestatten: Es ist infolge der Schwierigkeiten der Arbeiten, nicht infolge einer Nachlässigkeit oder einer etwas zu geringen Aktivität wohl auch im Landtag manches nicht sogleich erledigt worden und konnte auch nicht sogleich erledigt werden. Das ist nun einmal so bei unseren heutigen Schwierigkeiten. Wir müssen versuchen, die nötigsten Dinge, die gleich erledigt werden müssen, vorwegzunehmen. Es gibt so viele unendliche Schwierigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiet, auf dem Gebiet der Finanzierung usw. Hier haben wir leider nicht die Möglichkeit, für uns allein das zu tun, was wir gerne tun

möchten, sondern wir müssen mit allen möglichen anderen Faktoren rechnen. Einige von Ihnen wissen vielleicht genauer, wie schwierig es ist, Dinge, die sich so einfach ansehen und so einfach darlegen lassen, überhaupt nur einmal ins Lot zu bringen. Das wollte ich auf diese Anfrage dem hohen Hause mitteilen.

(Allgemeiner Beifall.)

Vizepräsident Hagen: Es folgt zum Abschluß der Herr Abgeordnete Lorenz Hagen.

Hagen Lorenz (SPD): Meine Damen und Herren! Ich habe eine wirklich nur kurze Anfrage an das Inneministerium:

Die Einwohner der Gemeinde Tüchersfeld in der Fränkischen Schweiz sind infolge Fehlens einer Wasserleitung gezwungen, ihr Trinkwasser aus dem Fluß Püttbach zu entnehmen. Da die Aborthäne und die Abgüsse der Miezkereien der flussaufwärts gelegenen Stadt Pottenstein in die Püttbach geleitet werden und die Küchenabgüsse aus Tüchersfeld selbst in die Püttbach fließen, bestehen Typhus- und andere Seuchengefahren.

Sind der Staatsregierung diese Zustände bekannt und was gedenkt sie zur Abwendung dieser drohenden Seuchengefahr zu tun?

Vizepräsident Hagen: Es antwortet der Herr Innenminister Dr. Ankermüller.

Dr. Ankermüller, Staatsminister: Hohes Haus! Ich darf auf die Haushaltsverhandlungen Bezug nehmen, bei denen unter anderem ausgeführt wurde, daß die Wasserversorgung und die Abwasserbelebung in Bayern im argen liegt und daß der Regierung wesentlich höhere Mittel zur Verfügung stehen müßten, um hier rasch für Abhilfe sorgen zu können. Leider konnte das hohe Haus diese Mittel in der beantragten Höhe nicht zur Verfügung stellen. Im Rahmen der bewilligten Mittel hat aber das Landesamt für Wasserversorgung auch den Entwurf für den Bau einer Wasserleitung in der Gemeinde Tüchersfeld überprüft, und die Gemeinde Tüchersfeld selbst hat den Beschluß gefaßt, eine Wasserleitung zu bauen. Leider konnten aber aus den Mitteln dieses Haushaltsjahres für das genannte Bauprojekt keine Gelder angewiesen werden. Ich werde aber die Anfrage zum Anlaß nehmen, diesen Fall nochmals nachprüfen zu lassen, ob sich vielleicht doch die Abzweigung irgendwelcher Mittel ermöglichen läßt.

Vizepräsident Hagen: Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Beilagen 3755, 3751).

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Über die Ausschußverhandlungen berichtet Herr Abgeordneter Dr. Lacherbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Die Beilage 3751, die Ihnen vorliegt, war Gegenstand der Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses in seiner 142. Sitzung vom 9. Mai 1950.

(Unruhe.)

Vizepräsident Hagen: Ich bitte um Ruhe.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter: Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Kollege Bezahl Otto.

Der Berichterstatter verwies darauf, daß im Anschluß an die Interpellation, die er vor kurzem eingeholt hatte, die bayerische Staatsregierung den Gesetzentwurf vorgelegt habe. Dieser Gesetzentwurf habe den Zweck, eine Koordinierung der Rechtsprechung auf dem Gebiete der 40. Durchführungsverordnung zum 3. Währungsgesetz herbeizuführen.

Der Berichterstatter betonte weiterhin, daß in absehbarer Zeit ein umfassendes Gesetz geschaffen werde, das die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts regeln solle. Da aber gerade im Anschluß an die Interpellation die Überweisung der einschlägigen Fälle an eine entscheidende oberste Instanz dringend erforderlich sei —

(Erneute Unruhe.)

Vizepräsident Hagen: Ich bitte um Ruhe.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter: — schlug er dem Verfassungsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs der bayerischen Staatsregierung vor.

Der Mitberichterstatter äußerte zunächst Bedenken gegen Artikel 2 des Entwurfs, der folgendes ausspricht:

Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Oberlandesgerichten anhängigen Sachen, in denen eine Endentscheidung noch nicht ergangen ist, sind an das nach Art. 1 zuständige Gericht abzugeben.

Er stellte aber dann seine Bedenken auf Grund der weiteren Erörterung zurück und erklärte sich mit der Vorlage der Staatsregierung einverstanden.

Der Ausschuß billigte sodann einstimmig den Regierungsentwurf. Ich schlage Ihnen vor, im Sinne des Ausschußbeschlusses auch Ihre Entscheidung zu treffen.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Ich darf darauf verweisen, daß mich vor kurzer Zeit die Zwiespältigkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Umstellungsgesetzgebung veranlaßt hat, eine Interpellation einzubringen, die dann, wie das Haus ja sicher noch in bester Erinnerung hat, zu einem positiven Ergebnis geführt hat. Diese zwiespältige Rechtsprechung kommt daher, daß wir in Bayern drei Oberlandesgerichte haben und daß die sofortige weitere Beschwerde auf dem Gebiete der frei-

willigen Gerichtsbarkeit in Bayern an drei verschiedene Oberlandesgerichte geht. Es ist nun keine Gewähr dafür geboten, daß diese drei Oberlandesgerichte dieselbe Rechtsfrage im selben Sinne beantworten werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß man ein einzelnes Gericht, das eben in diesem Fall als Sonder-Oberlandesgericht fungiert, mit der Wahrnehmung dieser Rechtsfragen beauftragt. Dieses Gericht, das in Bayern existiert, nämlich das Bayerische Oberste Landesgericht, soll durch diesen Gesetzgebungsakt zu dieser Funktion berufen werden.

Der Segen, der sich aus einer einheitlichen Rechtsprechung ergibt, konnte am klarsten erkannt werden aus dem Unsehen, der aus der Zwiespältigkeit der Judikatur auf diesem Gebiet erwachsen ist, die meine Interpellation seinerzeit veranlaßt hatte. Ich glaube, wir brauchen nicht viele Worte zu verlieren; wir können diesem Antrag ohne weiteres die Zustimmung erteilen. Ich darf Sie bitten, der Vorlage der Staatsregierung zuzustimmen.

Vizepräsident Hagen: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor; wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt der Wortlaut des Gesetzes auf Beilage 3751 zugrunde.

Ich rufe auf Artikel 1. — Ohne Widerspruch angenommen.

Artikel 2. — Ebenso.

Artikel 3 bezeichnet das Gesetz als dringlich. Es tritt am 15. Juni 1950 in Kraft.

Auch hier erfolgt kein Widerspruch; ich stelle die Annahme fest.

Die erste Lesung ist damit beendet. Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor; die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3. — Ich stelle fest, daß die einzelnen Artikel auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Wir kommen zur Schlusabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem ganzen Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung geben wollen, sich vom Platze zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß das Gesetz die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts für die weitere Beschwerde nach § 6 Abs. 3 der 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Unhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Ich stelle fest, daß auch Überschrift und Einleitungswoorte die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

(Vizepräsident Hagen)

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Beschluss des Senats zum Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern (Beilage 3756).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Seifried; ich erteile ihm das Wort.

Seifried (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuss des Bayerischen Landtags hat am 9. Mai 1950 zu den Einwendungen des Bayerischen Senats vom 18. November 1949 Stellung genommen und bei dieser Gelegenheit auch die Eingabe des Historischen Vereins von Oberbayern in München, das bayerische Staatswappen betreffend, behandelt. Berichterstatter war Abgeordneter Seifried, Mitberichterstatter Abgeordneter Prechtl.

Der Berichterstatter verlas die in Anlage 393 niedergelegten Einwendungen des Bayerischen Senats und gab anschließend das an den Vorsitzenden des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen gerichtete Schreiben des bayerischen Ministerpräsidenten bekannt. In ihm vertritt die bayerische Staatsregierung die Auffassung, daß entgegen den Einwendungen des Bayerischen Senats, die ein Zurückgreifen auf das von Professor Otto Hupp entworfene Staatswappen von 1924 bezwecken, an dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen und vom Landtag genehmigten neuen Staatswappen festgehalten werden sollte.

Mit dem Entwurf des vom Landtag beschlossenen Staatswappens war 1945 von dem damaligen Ministerpräsidenten Dr. Hoegner Professor Ege, einer der bekanntesten Graphiker Münchens, betraut worden. Mit Absicht war für diese Aufgabe ein jüngerer Künstler ausgewählt worden, da die Auffassung vertreten wurde, daß die Wappenzeichnungen des Professors Hupp, dessen Verdienste unbestritten bleiben sollen, im Laufe der Zeit verständlicherweise zu einem bestimmten, feststehenden Schema erstarri waren. Professor Ege fertigte nach eingehenden Beratungen mit den Referenten der Staatskanzlei sowohl einen im wesentlichen unveränderten neuen Entwurf des Staatswappens von 1924 als auch das jetzt vorliegende und vom Landtag genehmigte Staatswappen an.

Bei den Beratungen war selbverständlich auch die Frage erwogen worden, ob nicht das Staatswappen von 1924 unverändert wieder eingeführt werden sollte, da es unstreitig eine Reihe von Vorzügen aufweist, darunter besonders die Klarheit und die Übersichtlichkeit des Wappenbildes. Daneben wurde auch das alte königliche Staatswappen von 1835 überprüft, obwohl nicht die Absicht bestand, auf dieses Wappen zurückzugreifen; aber seine Hauptidee — Zusammenfassung der vier im bayerischen Staat seit fast 150 Jahren vertretenen Stämme unter dem Rautenschild — wurde als richtig befunden und übernommen. Der Nachteil eines Herzschildes, der die übrigen Wappenschilder notwendigerweise etwas beschneidet, wurde aus der Überzeugung heraus in Kauf genommen, daß der bayerische Staat als Ganzes im Bewußtsein seiner eigenen Bevölkerung, aber auch der übrigen deutschen

Länder und des Auslandes die weißblauen Rauten — in der Heraldik Wecken genannt — im Wappen führt. Bei dem Staatswappen von 1924 wurde es immer als Mangel empfunden, daß die Rauten nur eines der vier Felder ausmachen, also nicht besonders hervorgehoben neben den Wappensfeldern der Pfalz, Frankens und Schwabens stehen, weshalb die Tradition des Herzschildes wieder aufgenommen wurde.

Wenn also grundsätzlich diese alte Tradition wieder aufgenommen werden sollte, erhob sich die zweite Frage, in welcher Weise die heraldische Darstellung der vier im bayerischen Staat vereinigten Stämme gelöst werden sollte. Der Pfälzer Löwe und der fränkische Rechen konnten ohne weiteres übernommen werden. Schwieriger war das Problem der schwäbischen Löwen beziehungsweise Leoparden, da die von Professor Hupp vorgenommene Kürzung dieser Wappentiere nicht befriedigt hatte. Diese angeblich aus künstlerischen und praktischen Gründen getroffene Veränderung des ursprünglichen staufischen Wappens wurde schon früher als fragwürdig betrachtet, so daß vielfach die Frage gestellt wurde, ob es historisch vertretbar sei, ein feststehendes Wappen willkürlich aus praktischen Gründen zu ändern. Die an dem neuen Entwurf Beteiligten haben sich daher nach reiflicher Überlegung entschlossen, auf das historische staufische Wappen zurückzugreifen. Nachdem auch das Wappenbild der Pfalz feststand, ergab sich die Notwendigkeit, ein geeignetes Wappenbild für Altbayern zu finden, da die altbayerischen Rauten ja als Herzschild den Gesamtstaat symbolisieren sollten. Man entschied sich schließlich für den blauen Panther im silbernen Feld, und zwar aus folgenden Gründen:

Der blaue Panther wurde von den niederbayerischen Herzögen als den Besitznachfolgern der Pfalzgrafen von Sponheim/Ortenburg geführt. Wenn dieses Wappen von den Herzögen nach einiger Zeit wieder aufgegeben wurde, so blieb es doch im allgemeinen Bewußtsein als Wappen für Niederbayern.

Der blaue Panther war das uralte Heeresabzeichen der Bayern.

Der Einwand, Niederbayern habe eigentlich den roten Panther im silbernen Feld zu führen, während der blaue Panther Bayern/Ingolstadt zugehörig sei, unterstreicht nach Ansicht der Beteiligten geradezu die Richtigkeit der getroffenen Wahl, weil demnach der blaue Panther auf silbernem Grund sowohl Oberbayern als auch Niederbayern versinnbildlichen kann.

Jedenfalls soll in dem Entwurf des großen bayrischen Staatswappens der Herzschild mit den weißblauen Rauten den bayerischen Gesamtstaat darstellen.

Neben den Gründen ideeller Natur sprechen aber auch erhebliche praktische Gesichtspunkte dafür, daß an dem bayerischen Staatswappen, wie es in der Sitzung des Bayerischen Landtags vom 13. Oktober 1949 beschlossen worden ist, nichts mehr geändert wird. Bei den Stellen und Behörden der bayerischen Staatsverwaltung ist dieses Wappen eingeführt und wird ständig verwendet. Eine neue Änderung würde nicht unerhebliche Kosten verursachen. Auch kann festgestellt werden, daß sich das neue Staatswappen in der Öffentlichkeit bereits eingebürgert hat und allgemein anerkannt wird.

(Seifried [SPD])

Aus diesen Gründen ersuchte der Herr Ministerpräsident den Landtagsausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, über den Entwurf eines Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern neuerdings Besluß zu fassen, und die weitere verfassungsmäßige Behandlung des Gesetzes durch den Bayerischen Landtag herbeizuführen.

Ferner gab der Berichterstatter den Wortlaut der Eingabe des Historischen Vereins von Oberbayern bekannt und kam nach kurzem Eingehen auf die vom Senat, dem bayerischen Ministerpräsidenten und von anderen Seiten vorgebrachten Gründe und Gegen Gründe zu dem Antrag, an dem Wappen, das nun einmal vom Bayerischen Landtag beschlossen worden sei, festzuhalten und den Einwendungen des Senats nicht Rechnung zu tragen.

Der Mitberichterstatter, Abgeordneter Precht, schloß sich diesem Antrag an und betonte, daß es wohl zu weit gehen dürfte, wenn der Vorsitzende des Historischen Vereins in seiner Eingabe behauptete, daß die Frage des Staatswappens im Vordergrund des öffentlichen Interesses stehe.

Der Ausschuß beschloß, den Einwendungen des Senats nicht Rechnung zu tragen und die Eingabe des Historischen Vereins von Oberbayern als durch diesen Besluß erledigt zu erklären.

Ich bitte die Mitglieder des hohen Hauses, dem Besluß des Ausschusses auf Beilage 3756 beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen ab. Wer für den Antrag des Berichterstatters ist, dem Ausschußbesluß auf Beilage 3756 beizutreten, behalte Platz, wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die einmütige Zustimmung fest.

Es folgt:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Besluß des Senats vom 17. Februar 1950 zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen (Beilage 3757).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter D. Strathmann.

D. Strathmann (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Das vom Herrn Präsidenten erwähnte Gesetz hat der Landtag am 9. Februar 1950 beschlossen. Es verfolgte das Ziel, zu verhindern, daß durch willkürliche Handhabung gewisse Bestimmungen des Hochschullehrergesetzes zu ungünsten der Hochschullehrer angewendet werden. Der Senat hat in seinen Verhandlungen am 17. Februar beschlossen, daß zur besseren Sicherung dieses Ziels dieses Gesetz noch durch eine kleine Einfügung ergänzt werden sollte, welche Sie auf Beilage 3646 finden.

Dieser Vorschlag des Senats hat die Billigung sowohl des kulturpolitischen Ausschusses wie auch des Verfassungsausschusses gefunden. Ich bitte nun das Haus, dem beizutreten und der Anregung des Senats Rechnung zu tragen.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Senat beantragt, daß in dem Gesetz in § 1 nach den Worten „Gebrauch zu machen“ eingefügt wird: „es aber tatsächlich noch tut“. Der ganze Satz lautet dann:

Ein entpflichteter Professor darf in den Ruhestand nur verfeßt werden, wenn er körperlich oder geistig nicht mehr in der Lage ist, von seinen Rechten als Entpflichteter Gebrauch zu machen, es aber tatsächlich noch tut.

Der zweite Satz bleibt unverändert.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dieser Ergänzung zustimmen wollen, Platz zu behalten. — Ich stelle fest, daß das Haus zugestimmt hat.

Bei der ersten Beschlusffassung des Hauses über dieses Gesetz im Januar war zu § 2 beschlossen worden, das Gesetz am 1. März 1950 in Kraft treten zu lassen. Mit Rücksicht auf die nach dem Besatzungsstatut vorgeschriebene Frist von drei Wochen schlage ich dem Hause vor, § 2 folgendermaßen zu fassen:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

— Auch hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle das fest.

Ich lasse dann nochmals über das ganze Gesetz mit den eben beschlossenen Änderungen abstimmen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem ganzen Gesetz mit den heute beschlossenen Änderungen zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke; ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einmütige Annahme fest.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Beilagen 3758, 3659).

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Widerspruch erhebt sich nicht; ich werde so verfahren.

Über die Ausschußverhandlungen berichtet der Herr Abgeordnete Precht; ich erteile ihm das Wort.

Precht (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen beschäftigte sich in seiner 142. Sitzung vom 9. Mai 1950 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter war der Herr Abgeordnete Zetsch.

Der Berichterstatter führte aus, daß in dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage zwar eine Bestimmung vorhanden sei, die es den Kindern katholischen und protestantischen Bekenntnisses gestatte, an religiösen Feiertagen dem Unterricht fernzubleiben, daß jedoch für Kinder der israelitischen Kultusgemeinschaft keine entsprechende Bestimmung vorgesehen sei. Nunmehr habe die Staatsregierung, jedenfalls auf Veranlassung der israelitischen Kultusgemeinden, einen Antrag eingereicht, wonach in § 13 des Gesetzes über

(Prechtl [CSU])

den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. Dezember 1949 folgender Absatz 3 eingefügt werden soll:

An den obenbezeichneten israelitischen Feiertagen haben die bekanntschaftsgehörigen Schüler an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei.

Der bisherige Absatz 3 des § 13 werde durch die Einfügung zum Absatz 4. Das Gesetz solle jedenfalls mit sofortiger Wirkung in Kraft treten. Er beantragte Zustimmung zu dem Entwurf der Staatsregierung.

Der Mitberichterstatter schloß sich dem Antrag des Berichterstatters an.

Der Vorsitzende empfahl, als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. Juni 1950 zu bestimmen.

Der Ausschuß beschloß, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen; als Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmte er den 1. Juni 1950.

Ich bitte das hohe Haus, dem beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt, soweit ich nichts anderes feststelle, der Wortlaut auf Beilage 3659 zugrunde.

Ich rufe auf § 1.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Annahme fest.

Ich rufe auf § 2.

Hier schlägt der Ausschuß vor, das Gesetz am 1. Juni 1950 in Kraft treten zu lassen. Mit Rücksicht auf die bekannte Dreiwochenfrist schlage ich vor, § 2 folgende Fassung zu geben:

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle die Annahme dieser Form fest.

Die erste Lesung ist damit beendet. Wir treten in die zweite Lesung ein.

Ich eröffne die Aussprache. Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf § 1 —, § 2 —.

Ich stelle fest, daß die einzelnen Paragraphen auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Wir kommen zur Schlusabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich wende so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem ganzen Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung geben wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich stelle fest, daß das Gesetz die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage.

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Ich stelle fest, daß auch Überschrift und Einleitungswoorte die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hoegner und Genossen betreffend Gesetzentwurf über die Einsetzung von Friedensrichtern (Beilage 3760).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Zietsch; ich erteile ihm das Wort.

Zietsch (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Zu Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes in der 142. Sitzung des Verfassungsausschusses teilte der Vorsitzende mit, daß er vom Referenten des Justizministeriums erfahren habe, die Angelegenheit werde vom Bund geregelt und der Bund wolle nur Gemeindegerichte mit einer Zuständigkeit bis 100 DM zulassen, wie sie früher in Württemberg und Baden bestanden hätten. Ferner sei vorgesehen, daß gegen die Urteile dieser Gemeindegerichte Berufung an das Amtsgericht zulässig sein soll. Schiedsstellen könnten nur auf freiwilliger Basis errichtet werden, soweit sich Leute an eine solche Schiedsstelle wenden. Ein Zwang zur Benutzung solcher Schiedsstellen sollte jedoch nicht ausgeübt werden. Das seien im gegenwärtigen Augenblick die Absichten des Bundes. Nachdem man sich fünf Jahre mit dem Gedanken der Friedensrichter abgegeben habe, sei die Sache schließlich doch gescheitert, weil man in Deutschland jedem neuen Gedanken Widerstand leiste und weil sich das Althergebrachte als stärker erweise als ein neuer Gedanke, der gewiß manches für sich gehabt hätte. Auf einer Tagung der Juristen in Urfeld bei Bonn habe er, Dr. Hoegner, im Dezember vorigen Jahres noch wie ein Löwe gekämpft und auch einiges für Bayern erreichen können. Mit seinem Vorschlag bezüglich der Friedensrichter sei er aber auf taube Ohren gestoßen und sogar Bundesjustizminister Dr. Dehler, der doch für bayerische Interessen etwas übrig habe, habe den Gedanken nicht akzeptiert.

Aus den angeführten Gründen glaube er, daß man den Gegenstand von der Tagesordnung absiezen müsse, obwohl gerade in letzter Zeit aus dem Volk heraus Unregulierungen an ihn gekommen seien, den Gedanken des Friedensrichters doch noch durchzuführen.

Der Abgeordnete Piechl meinte, daß man den Plan nicht ohne weiteres fallen lassen dürfe. Es sei nicht einzusehen, warum die Leute wegen jeder Bagatelle zum Amtsgericht laufen und unerhörte Kosten bezahlen sollen. Feindschaften, die an sich vorübergehender Natur seien, würden dadurch in ihren Auswirkungen verewigt. Gerade wenn man die Verhältnisse in den Dörfern kenne, müsse man sagen, daß die Einrichtung der Friedensrichter ein sehr beachtlicher und guter Gedanke sei.

(Zießsch [SPD])

Dr. Lacherauer erinnerte an die schwierigen Beratungen über den Gesetzentwurf betreffend die Einsetzung von Friedensrichtern. Nachdem der zunächst etwas weitreichende Gedanke, insbesondere durch Herausnahme aller juristisch schwierigen Materien, auf ein entsprechendes Maß reduziert worden war, sei es bedauerlich, daß das frühere Mitglied des Bayerischen Landtags, der Bundesjustizminister Dr. Dehler, den Gedanken nicht aufgenommen habe. Die Arbeit, die auf diesem Gebiet geleistet wurde, dürfe nicht unnötig vertan sein; das Justizministerium müsse unter voller Mitteilung sämtlicher Beratungsgründe, also der Protokolle, die Idee der Friedensrichter vom Standpunkt der bayerischen Justizverwaltung aus weiter verfolgen. Man dürfe sich nicht damit begnügen, daß infolge des Grundgesetzes eine bayerische Zuständigkeit nicht gegeben sei.

Der Vorsitzende bemerkte, daß in Zukunft auch das Güterverfahren vor den Amtsgerichten nicht mehr stattfinden solle, so daß das Bedürfnis nach einem Friedensrichter um so stärker sei.

Der Abgeordnete Dr. Lacherauer erklärte weiter, daß er den Friedensrichter im Rahmen der Vorschläge, wie sie zuletzt erarbeitet worden seien, für eine durchaus gesunde Einrichtung halte.

Der Abgeordnete Dr. von Prittwitz bekannte sich als Anhänger des Friedensrichtergedankens und hielt es für einen Gewinn, wenn gewisse Streitigkeiten in kleineren Gemeinden auf diese Weise sanft und leicht aus der Welt geschafft werden könnten.

Der Vorsitzende stellte abschließend als Meinung des Ausschusses fest, daß der Gesetzentwurf über die Einsetzung von Friedensrichtern nicht ohne weiteres begraben, sondern daß versucht werden solle, den Gedanken in Bonn irgendwie durchzusetzen. Er empfahl zu diesem Zwecke die Annahme folgenden Antrags:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Bund darauf hinzuwirken, daß der Entwurf des bayerischen Gesetzes über die Friedensrichter bei der Neuordnung des deutschen Rechtswesens berücksichtigt wird.

Der vom Vorsitzenden formulierte Antrag wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen. Das Haus wird gebeten, dem Ausschußbeschuß beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Wer für den Antrag des Ausschusses (Beilage 3760) ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einmütige Zustimmung fest.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Rechtsanwalts Dr. Seidl in München in Sachen Feilhanßl auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 2 des Gesetzes Nr. 83 über die Änderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom

5. März 1946, 16. Oktober 1947 — GVBl. S. 192
— (Beilage 3761).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Scheßbeck. Ich erteile ihm das Wort.

Scheßbeck (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Nach der Beratung dieses Gegenstandes im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich herausgestellt, daß die Entscheidung des Ausschusses vielleicht rechtlich nicht haltbar ist. Der Verfassungsausschuß ist nämlich zu der Ansicht gekommen, daß es sich beim Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus um kein vom Bayerischen Landtag beschlossenes Gesetz handelt. Nun ist dieser Standpunkt, daß dieses Gesetz nicht vom Bayerischen Landtag beschlossen worden ist, auch richtig. In der Zwischenzeit ist über die Entnazifizierung durch das Bonner Grundgesetz Ländersache geworden, so daß es sich also bei dieser Gesetzmaterie nunmehr doch um bayerisches Recht handelt, wie wir auch das Entnazifizierungsgesetz nunmehr in eigener bayerischer Zuständigkeit ändern können. Ich würde daher vorschlagen, die Angelegenheit heute nicht zu behandeln, sondern sie nochmals zur Beratung an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurück zu verweisen.

Vizepräsident Hagen: Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Rechtsanwalts Dr. Schneider in Ansbach und weiterer Antragsteller auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Rechtsanwaltsordnung 1946 (Beilage 3762).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Scheßbeck; ich erteile ihm das Wort.

Scheßbeck (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat in dieser Sache auf übereinstimmenden Antrag des Berichterstatters und des Mitberichterstatters folgenden Beschuß gefaßt, der Ihnen zur Annahme empfohlen wird und folgendermaßen lautet:

Der Landtag erklärt sich als nicht beteiligt, da es sich nicht um ein von ihm beschlossenes Gesetz handelt.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir stimmen ab.

Wer für den Antrag des Ausschusses (Beilage 3762) ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben.

— Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest. Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Verwaltungsdirektors beim Verwaltungsgericht München Dr. v. Wehner auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 7 der Postzollordnung vom 31. Januar 1940 — RMBl. S. 45 — (Beilage 3763).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Lacherauer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter: Beim Verwaltungsgericht München ist die Anfechtungsklage eines Herrn Max F. Ruge anhängig. In diesem Prozeß ist die Frage strittig, ob die Bestimmung des § 7 der Postzollordnung vom 31. Januar 1940 noch mit den Vorschriften der Bayerischen Verfassung, insbesondere mit der Bestimmung des Artikels 112 Absatz 1, der das Briefgeheimnis für unverlehrlich erklärt, in Einklang zu bringen ist.

Der Präsident des bayerischen Verwaltungsgerichts in München hat nun entsprechend der Bestimmung der Bayerischen Verfassung das Verfahren, weil ihm dieser Zweifel selbst aufgetaucht ist, ausgesetzt und eine Entscheidung des bayerischen Verfassungsgerichtshofs darüber angeregt. Er hat die Angelegenheit auf dem Dienstweg vorgelegt und das bayerische Staatsministerium des Innern hat ein entsprechendes Schreiben an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs gerichtet. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs hat gemäß § 45 Absatz 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof unter dem 21. April 1950 den Antrag des Verwaltungsgerichtsdirektors beim Verwaltungsgericht München Dr. v. Wehner vom 18. März 1950 dem Bayerischen Landtag mit der Bitte um Zuüberung vorgelegt.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner 142. Sitzung am 9. Mai 1950 mit der Angelegenheit beschäftigt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Otto Bezold.

Nach Darlegung des Sachverhalts hat der Ausschuß folgenden Besluß gefaßt, dessen Annahme er dem Plenum empfiehlt:

Der Landtag beteiligt sich am Verfahren nicht, weil die Fortgeltung einer Rechtsvorschrift angegriffen wird, bei deren Zustandekommen der Landtag nicht beteiligt war.

Schlage dem hohen Hause vor, diesem Besluß beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wer für den Antrag des Ausschusses auf Beilage 3763 ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Ökonomierats Georg Stegmann, Bauer in Engishausen, Landkreis Illertissen, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I S. 887), der Verordnung zur Förderung der Nutzhholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876) und des Beschlusses des Bayerischen Landtags über den Vollzug der Verordnung zur Förderung der Nutzhholzgewinnung vom 2. Juni 1949 — StA. Nr. 26/49 vom 1. Juli 1949 S. 7 — (Beilage 3764).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schesbed; ich erteile ihm das Wort.

Schesbed (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Bauer Georg Stegmann in Engi-

hausen hat beim Verfassungsgerichtshof Klage erhoben auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936, der Verordnung zur Förderung der Nutzhholzgewinnung vom 30. Juli 1937 und des Beschlusses des Bayerischen Landtags über den Vollzug der Verordnung zur Förderung der Nutzhholzgewinnung vom 2. Juni 1949.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat am 9. Mai 1950 folgende Stellungnahme beschlossen, die Ihnen zur Annahme empfohlen wird:

I.

Die ständige Praxis des Landtags bei Verfassungsbeschwerden gemäß § 54 des Verfassungsgerichtshofsgesetzes ist, daß er sich insoweit nicht an einem Verfassungsstreit für beteiligt erklärt, als es sich nicht um ein von ihm beschlossenes Gesetz handelt. Im vorliegenden Falle muß der Landtag ausnahmsweise von dieser seiner ständigen Praxis abweichen, da dies nach Lage der Sache geboten erscheint.

Die wegen ihrer Verfassungsmäßigkeit angegriffene Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I S. 887) und die auf dieser Verordnung beruhende, ebenfalls hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit angegriffene Verordnung zur Förderung der Nutzhholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876) stellen zwar altes Reichsrecht dar; nachdem aber der ebenfalls angegriffene Besluß des Bayerischen Landtags vom 2. Juni 1949 auf die Verordnung zur Förderung der Nutzhholzgewinnung vom 30. Juli 1937 Bezug nimmt, läßt es sich nicht vermeiden, daß der Landtag zur Rechtsgültigkeit dieser Verordnung Stellung nimmt.

1. Die Verfassungsmäßigkeit und damit Rechtsgültigkeit der Verordnung kann dahingestellt bleiben, da die auf Grund dieser Verordnung erlassene Verordnung zur Förderung der Nutzhholzgewinnung vom 30. Juli 1937 eine selbständige Rechtsnorm darstellt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der bayerischen Staatsregierung wird Bezug genommen.

Die Verordnung vom 30. Juli 1937 sieht in § 11 vor,

- daß Rechte auf Lieferung von Nutzholz in Rechte auf Lieferung von Brennholz umgewandelt werden können, um die Verwendung von Nutzholz zu Brennholz zu unterbinden,
- daß Holznutzungsrechte in Geld abgelöst werden können, soweit das Brennholzrecht nicht erfüllt werden kann oder der Berechtigte die Umwandlung von Nutzholzrechten in Brennholzrechte ablehnt.

§ 12 der Verordnung bestimmt,

- daß die Ablösung der Holznutzungsrechte ferner möglich ist, sofern dieselben über den eigenen wirtschaftlichen Bedarf des Berechtigten hinausgehen,
- daß ganz allgemein die Ablösung der Holznutzungsrechte möglich ist, um die Deckung des Holzbedarfs der Bevölkerung und der Wirtschaft sicherzustellen.

Die Weitergeltung dieser Verordnung vom 30. Juli 1937 muß aber bejaht werden, und zwar auf Grund Artikel 186 Absatz 2 der Bayerischen Verfassung, welcher bestimmt, daß Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben, soweit sie der Bayerischen Verfassung nicht

(Schefbeck [CSU])

entgegenstehen. Die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 steht aber mit den Vorschriften der Bayerischen Verfassung nicht in Widerspruch, wie der Beschwerdeführer behauptet. Die durch diese Verordnung eingeführte Ablösung von Holznutzungsrechten stellt zwar eine Enteignung dar, da es sich beim Holznutzungsrecht um ein eigentumsähnliches Recht handelt. Die Enteignungsvorschriften dieser Verordnung entsprechen aber den Enteignungsvorschriften der Bayerischen Verfassung. Gemäß Artikel 159 der Verfassung ist eine Enteignung nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und nur gegen angemessene Entschädigung möglich. Wegen der Höhe der Entschädigung muß der ordentliche Rechtsweg offenstehen. Unter Gesetz im Sinne des Artikels 159 der Verfassung ist auch eine Rechtsverordnung, wie sie die Verordnung vom 30. Juli 1937 darstellt, zu verstehen (siehe Nowakowski, Bayerische Verfassung, Erläuterung zu Artikel 159). Nach der Verordnung ist der Holznutzungsberechtigte angemessen zu entschädigen. Nach § 29 der Verordnung kann die Festsetzung der Höhe der Entschädigung mit den nach dem allgemeinen Enteignungsrecht vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden. Rechtsmittel ist hier im Sinne von „Rechtsbehelfen“ zu verstehen. Es ist also wegen der Höhe der Entschädigung dem Holznutzungsberechtigten der Klageweg vor den ordentlichen Gerichten auf Grund dieser Vorschrift eingeräumt. Den Enteignungsvorschriften der Bayerischen Verfassung, daß Enteignungen nur auf Grund angemessener Entschädigungen erfolgen dürfen und daß gegen die Höhe der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg offenstehen muß, ist voll Genüge getan.

Soweit also die Ablösung von Holznutzungsrechten in Geld auf Grund der Verordnung vom 30. Juli 1937 noch nicht durchgeführt ist, könnte sie weiterhin auf Grund dieser Verordnung erfolgen. Soweit die Ablösung von Holznutzungsrechten abgeschlossen, die Enteignung also durchgeführt ist, gilt folgendes:

Auch wenn die Verordnung vom 30. Juli 1937 verfassungswidrig und damit rechtsungültig wäre, würde die Ablösung von Holznutzungsrechten, die vollständig abgeschlossen ist, nicht automatisch nachträglich rechtsunwirksam werden, da die durch Gesetz und Verordnungen des Dritten Reiches ausgesprochenen Enteignungen, soweit es sich nicht um Verstöße gegen den sogenannten „ordre public“ handelt, nicht schon allein durch den politischen und rechtlichen Umbruch seit 1945 und insbesondere seit Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung von selbst aufgehoben sind. Es bedürfte hierzu eines besonderen Gesetzes, das eventuelles Unrecht wieder gutmachen müßte. Auf Grund dieser Rechtslage wurde auch das sogenannte Rückerstattungsgesetz erlassen.

2. Der Bayerische Landtag erließ auf Grund eines Antrags der Abgeordneten Dr. Winkler und Genossen (Landtagsbeilage Nr. 151), der vom Landtagsausschuß für Ernährung und Landwirtschaft abgeändert wurde, am 2. Juni 1949 folgenden Beschuß:

„Die bayerische Staatsregierung wird ersucht, zu veranlassen, daß den Holznutzungsberechtigten wieder derjenige Teil ihrer Brennholzbezüge in natura, und zwar in nutzholzuntauglichen Sorten

ausgefolgt wird, welcher dem streng bemessenen Eigenbedarf entspricht. Für den über den Eigenbedarf hinausgehenden Teil des Holznutzungsrechts sowie für den Wertunterschied zwischen rechtstitelgemäßem und nunmehr in nutzholzuntauglichen Sorten wieder zugebilligtem Naturalbezug ist vorläufige Geldentschädigung im Sinne des § 19 der Verordnung vom 30. Juli 1937 zu gewähren. Diese Regelung gilt, bis die allgemeine gesetzliche Neuregelung der Forstrechte, welche die Staatsregierung beschleunigt vorzubereiten hat, in Kraft getreten ist. Die Festsetzung des Eigenbedarfs geschieht durch Beiräte an den Regierungsforstämtern, die aus 2 Vertretern des Bayerischen Bauernverbandes, 2 Vertretern der verpflichteten Waldbesitzer und 1 unparteiischen Vorsitzenden bestehen.“

Wie ist nun dieser Landtagsbeschuß staats- und verfassungstrechlich zu beurteilen?

Rein äußerlich und formal stellt er einen Beschuß des Landtags gemäß Artikel 55, Ziffer 2, der Bayerischen Verfassung dar, zu dessen Durchführung die Staatsregierung verpflichtet wäre. Unter Beschlüssen des Landtags in diesem Sinne fallen auch Beschlüsse des Landtags, welche eine allgemeine Maxime für eine bestimmte Verwaltungstätigkeit festlegen, eine allgemeine Verwaltungsanweisung darstellen — im Gegensatz zu Beschlüssen über einzelne Verwaltungsakte, welche auf Grund des Prinzips der Trennung der Gesetzgebung von der Staatsverwaltung vom Landtag in der Regel nicht beschlossen werden könnten und welche für die Staatsregierung nicht bindend wären.

Der vorliegende Beschuß des Landtags könnte daher als eine solche allgemeine Verwaltungsanweisung an die Staatsverwaltungsbehörden, insbesondere die Forstverwaltungsbehörden, hinsichtlich ihrer Verwaltungspraxis auf dem Gebiet der Holznutzungsrechte aufgefaßt werden, zu deren Durchführung die Staatsregierung verpflichtet wäre. Der Beschuß des Landtags hat aber eine Regelung der Holznutzungsrechtsfrage zum Inhalt, die zu der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 in Widerspruch steht. Nach diesem Beschuß sollen die Holznutzungsrechte „bezüglich eines streng bemessenen Eigenbedarfs“ bedingungslos wieder aufleben und für den Unterschiedsbetrag zwischen dem früheren Holznutzungsrecht und dem nun wieder allgemein und bedingungslos zugestandenen Eigenbedarf eine Entschädigung in Geld, und zwar im Sinne der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 gezahlt werden. Es sollte damit wieder ein Rechtsanspruch auf Holzeigenbedarf dem früheren Holznutzungsberechtigten gewährt werden, den die Verordnung von 1937 aber nicht mehr kennt. Nach § 11 Absatz 3 dieser Verordnung kann die Forstbehörde das Recht ablösen, wenn die Umwandlung des Holzrechts auf Nutzholz in ein Holzrecht auf Brennholz nicht möglich ist. Nach § 19 dieser Verordnung sollen die Nutzungsberechtigten bis zur vollen Umwandlung eine vorläufige Geldentschädigung erhalten. Der Holznutzungsberechtigte hätte also nach der Verordnung vom 30. Juli 1937 keinen Anspruch mehr auf

(Schefbed [CSU])

einen streng bemessenen Eigenbedarf, wie ihn der Landtagsbeschluß vom 2. Juni 1949 gewähren wollte. Nachdem die Verordnung vom 30. Juli 1937 zur Förderung der Nutzholzgewinnung zur Zeit des Erlasses des Landtagsbeschlusses aber noch Rechtsgültigkeit besaß und auch heute noch besitzt, hätte die Regelung der Materie der Holznutzungsrechte im Sinne des Landtagsbeschlusses nur in einem Gesetz, und zwar nach der Bayerischen Verfassung nur durch ein Gesetz im formellen Sinne, das heißt durch ein vom Landtag beschlossenes Gesetz erfolgen müssen. Ein Landtagsbeschluß wie der vorliegende, der die Staatsregierung verpflichten sollte, die Holznutzungsrechtsfrage abweichend von der gültigen Gesetzesregelung, nämlich der Verordnung vom 30. Juli 1937, in ihrer Verwaltungspraxis zu handhaben,

(Abg. Eder: Nachgesetz!)

— es ist nicht üblich, dem Berichterstatter Zwischenrufe zu machen, Herr Kollege Eder! —

kann keinerlei Rechtswirkung haben. Der Landtag kann der Staatsregierung nicht vorschreiben, bei einer bestimmten Materie der staatlichen Verwaltungstätigkeit anders zu verfahren, als sie es in Vollziehung des die Materie regelnden gültigen Gesetzes tun müßte.

Der Landtag muß eben dann die Materie in dem von ihm gewünschten Sinne durch Gesetz regeln und die bisherigen Rechtsnormen ändern. Ebenso war die Einführung von sogenannten Beiräten durch „Beschluß“ des Landtags nicht möglich, sondern nur durch ein Gesetz. Diese Beiräte sollten nämlich ein Beschlußorgan sein, das den angemessenen Eigenbedarf festsetzen sollte. Gegen dessen Entscheidung ist die Anfechtungslage nach dem Gesetz über die bayerische Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Die Beiräte erhalten auch eine Entschädigung, die — nebenbei bemerkt — ohne jede gesetzliche Grundlage erfolgt, da Haushaltssmittel hierfür vom Landtag nicht bewilligt wurden. Die Einrichtung der Beiräte und ihre finanzielle Entschädigung hätte demgemäß ebenfalls durch Gesetz erfolgen müssen. Der Landtagsbeschluß vom 2. Juni 1949 sah ferner eine abweichende Regelung der Holznutzungsrechtsmaterie gegenüber der Verordnung von 1937 insofern vor, als die Entscheidung nach § 19 dieser Verordnung, gemäß Absatz 2 des § 19, die unteren Verwaltungsbehörden, nämlich Landrat oder kreisunmittelbare Stadt, zu treffen haben, während der Landtagsbeschluß hiefür eigene „Beiräte“ vorsieht.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26. Juni 1949 Nr. F 6383 — Staatsanzeiger Nr. 26/49 — ist, soweit sie den Beschluß des Landtags als einen Beschluß „zum Vollzug der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937“ bezeichnet, irreführend.

Ausführungsvorschriften zum Vollzug einer Rechtsnorm durch den Landtag können nur in Gesetzesform erfolgen im Gegensatz zur Staatsregierung, die solche Ausführungsvorschriften im Rahmen des Artikels 55, Ziffer 2, auch durch Verordnung erlassen kann.

Dass der Beschluss des Landtags vorsieht, dass die Geldentschädigung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem früheren Holznutzungsrecht und dem zugestandenen Eigenbedarf im Sinne des § 19 der Verordnung vom 30. Juli 1937 zu zahlen ist, besagt nicht, dass dieser Beschluss eine Ausführungsvorschrift darstellt. Der Landtagsbeschluss besagt auch nichts über die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung. Er will nur, dass die Entschädigungsfrage der Holznutzungsberechtigten von den Verwaltungsbehörden so behandelt werden soll, wie dies in der Verordnung von 1937 geregelt ist.

3. Was die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des angegriffenen Landtagsbeschlusses betrifft, so ist folgendes zu sagen:

Gemäß § 54 des Verfassungsgerichtshofgesetzes hat der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu entscheiden. Keines von beiden stellt der angegriffene Landtagsbeschluss vom 2. Juni 1949 dar. Landtagsbeschlüsse im Sinne des Artikels 55 Ziffer 2 der Bayerischen Verfassung unterstehen nicht unmittelbar der Normenkontrolle des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, sondern nur mittelbar auf dem Umwege über die Verfassungsbeschwerde nach Artikel 120 der Verfassung, wenn die Handlung oder Unterlassung der Beschwerde auf einem die Behörden bindenden Beschluss des Landtags im Sinne des Artikels 55 Ziffer 2 der Verfassung beruhen würde. Soweit der Beschwerdeführer Antrag auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Landtagsbeschlusses stellt, muß dies, solange der Beschluss formell wirksam ist, als unzulässig abgewiesen werden.

4. Was die Frage der Zuständigkeit des bayerischen Verfassungsgerichtshofs für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 betrifft, wäre kurz folgendes auszuführen:

Der Verfassungsgerichtshof wäre hierfür nicht zuständig, falls die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 Bundesrecht geworden wäre. Dies muß aber verneint werden. Die Materie der Holznutzungsrechte zählt nach Artikel 74 Ziffer 17 des Bonner Grundgesetzes zu den Gegenständen der sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung. Gemäß Artikel 125 Ziffer 1 des Grundgesetzes wird zoneneinheitliches Recht Bundesrecht. Die Verordnung vom 30. Juli 1937 hat im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bonner Grundgesetzes in der US-Zone einheitlich gegolten. Artikel 125 des Bonner Grundgesetzes gilt aber nach Auffassung des Bayerischen Landtags nur im Rahmen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes, das heißt Materien der konkurrierenden Gesetzgebung, die bei Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes zoneneinheitlich gesetzlich geregelt waren, werden nach Artikel 125 des Bonner Grundgesetzes nur dann Bundesrecht, falls die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Bonner Grundgesetzes vorliegen, nämlich wenn ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung zu bejahen ist. Ein solches Bedürfnis ist aber im vorliegenden Fall zu verneinen. Die Frage der Holznutzungsrechte am Walde und die Ablösung solcher Rechte wurden in Deutschland vor 1933 länderechtlich geregelt.

(Schesbed [CSU])

Ein Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung kann für diese Materie nicht anerkannt werden. Daß die Materie der Holznutzungsrechte im Dritten Reich reichseinheitlich geregelt war, kann für die Prüfung der Frage des Bedürfnisses nach einer bundeseinheitlichen Regelung keinerlei Rolle spielen, da im Dritten Reich allmählich fast alle Gesetzesmaterien rechtsrechtlich zentralistisch geregelt wurden.

II.

Der Landtag verzichtet auf mündliche Verhandlung. Für den Fall einer mündlichen Verhandlung wird mit der Vertretung des Landtags in dem Verfassungsrechtsstreit der Abgeordnete Otto Schesbed beauftragt.

(Abg. Bezold Otto: Das Honorar steht nicht drin! — Heiterkeit.)

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer für den Antrag des Ausschusses auf Beilage 3764 ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die einmütige Zustimmung fest.

Ich rufe noch auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag des Abgeordneten Schesbed betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Regelung der Holznutzungsrechte (Beilage 3765).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schesbed. Ich erteile ihm das Wort.

Schesbed (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß besaß sich in seiner Sitzung vom 9. Mai 1950 im Anschluß an die Verfassungsbeschwerde des Ökonomierats Georg Stegmann auch mit der Frage, ob der Landtagsbeschuß vom 2. Juni 1949, der an sich verfassungswidrig ist und nicht hätte gefaßt werden dürfen, vom Bayerischen Landtag formell aufgehoben werden soll. Der Rechts- und Verfassungsausschuß ist zu der Ansicht gekommen, Ihnen nicht vorschlagen zu sollen, diesen Beschuß formell aufzuheben, sondern vorerst den Verfassungsgerichtshof entscheiden zu lassen. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß die Aufhebung dieses Beschlusses im Lande draußen vielleicht zu der Ansicht verleiten könnte, als ob der Landtag nunmehr die Holznutzungsrechte wieder im Sinne der Naziverordnung vom 30. Juli 1937 geregelt wissen wolle; diesen Ein-

druck wollte der Ausschuß nicht entstehen lassen. Da aber der jetzige Zustand — nachdem wir auf dem Standpunkt stehen, daß der Landtagsbeschuß vom 2. Juni 1949 formell nicht in Ordnung war — nicht länger andauern kann, hat der Rechts- und Verfassungsausschuß einstimmig folgenden Antrag angenommen:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag unverzüglich einen Gesetzentwurf über die Regelung der Holznutzungsrechte vorzulegen, in welchem diese, abweichend von der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937, grundsätzlich wiederhergestellt werden.

Nach Annahme dieses Antrags im Rechts- und Verfassungsausschuß am 9. Mai 1950 hat die Ministerialforsabteilung gegen die Fassung dieses Antrags Bedenken geäußert. Die Fassung des Antrags, so argumentierte die Ministerialforsabteilung, könnte den Eindruck erwecken, als ob der Landtag die Vorlage eines Gesetzentwurfs verlange, nach welchem alle früheren Holznutzungsrechte schrankenlos wiedergewährt werden sollen; hiergegen würden aber schwerwiegende forst- und holzwirtschaftliche Belange sprechen. Ferner könnte der Eindruck entstehen, als ob der Landtag die Vorlage eines Gesetzentwurfs verlange, wonach bereits endgültig abgelöste und umgewandelte Holznutzungsrechte wieder vollständig aufleben würden.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich daher in seiner Sitzung vom 15. Mai noch einmal mit dieser Materie befaßt und schlägt Ihnen nunmehr die Annahme folgenden Antrags vor:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag unverzüglich einen Gesetzentwurf über die Regelung der Forstnutzungsrechte vorzulegen, wonach diese unter Wahrung der forst- und holzwirtschaftlichen Belange abweichend von der Verordnung vom 30. Juli 1937 im Prinzip wiederhergestellt werden und bereits rechtskräftig abgelöste und umgewandelte Rechte nochmals überprüft werden können.

Vizepräsident Hagen: Gegen den vom Herrn Berichterstatter zu leisteten bekanntgegebenen Antrag erhebt sich kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Ich schlage dem hohen Hause vor, jetzt Schluß zu machen. Die nächste Sitzung beginnt morgen um 9 Uhr. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich stelle dies fest.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 12 Minuten.)